



POLITIK FÜR UNS

Die Arbeit des Hessischen Landtags



H E S S I S C H E R L A N D T A G

Grüßwort des Präsidenten



Schülerinnen und Schüler erleben täglich die Auswirkungen von Landespolitik. Denn den rechtlichen Rahmen für alles was in und an der Schule geschieht bildet das Hessische Schulgesetz. Doch wie entsteht so ein Gesetz? Wie funktioniert der Landtag? Wofür ist der Landtag zuständig? Wie wird man Abgeordneter? Wie sieht die Arbeit eines Abgeordneten aus?

Auf alle diese Fragen versucht dieses Heft verständliche Antworten zu geben. Da wir alle von den Auswirkungen der Politik betroffen sind, sollten wir uns auch alle für Politik interessieren. Manche Jugendlichen halten Politik für langweilig, doch das Gegenteil ist der Fall. Langweilig ist eine Sache meistens nur, wenn man nicht versteht worum es geht. Wenn man aber erst einmal weiß, wie Politik organisiert ist und wie Landespolitik funktioniert, dann werden auch die Nachrichten in der Hessenschau interessant.

Erfreulicherweise leben wir in Deutschland in einer Demokratie. Das bietet jeder Bürgerin und jedem Bürger die Freiheit und die Möglichkeit, sich in das politische Geschehen einzubringen und mitzugestalten. Auf der anderen Seite kann aber eine Demokratie auch nur funktionieren, wenn ihre Bürgerinnen und Bürger über die Grundzüge der parlamentarischen Abläufe und die unterschiedlichen politischen Meinungen informiert sind. Denn mit ihrer Wahlentscheidung sollen sie die Arbeit von Regierung und Opposition bewerten und damit festlegen, wer in den nächsten Jahren die Verantwortung für unser Land übernehmen soll.

Viele Entscheidungen, die heute getroffen werden, zeigen ihre Folgen erst in einigen Jahrzehnten. Deshalb ist es besonders wichtig, dass sich junge Menschen einmischen, wenn es um Zukunftsentscheidungen geht.

„Politik für uns“ soll ein Einstieg sein in ein Thema, das uns unser ganzes Leben begleiten wird.

Falls Sie diese Broschüre neugierig macht und Sie sich gerne ein eigenes Bild vom Hessischen Landtag und seinen Abgeordneten machen wollen, lade ich Sie recht herzlich ein, Ihren Hessischen Landtag einmal zu besuchen.

A handwritten signature in black ink, which reads "N. Kartmann". The signature is stylized and cursive.

Norbert Kartmann
Präsident des Hessischen Landtags



Inhalt

Unser Land – unsere Politik	2
Gemeinsam sind sie stark	4
Demokratischer Neubeginn	6
So kommt man in den Hessischen Landtag	8
Räderwerk der Demokratie	10
Abgeordnete im Porträt	12
Die Arbeit der Abgeordneten	14
Rundgang durch den Hessischen Landtag	16
Parlament live	18
Regie nach festen Regeln – Präsidium und Ältestenrat	20
Zentrum der politischen Willensbildung – die Fraktionen	21
Politische Macht braucht Kontrolle	22
Werkstätten des Parlaments – die Ausschüsse	24
Landtag und öffentliche Meinung	25
Der lange Weg eines Gesetzes	26
Der Haushalt – das „Milliardending“	28
Demokratie braucht aktive Bürgerinnen und Bürger	30
Vom Recht, Anträge zu stellen und sich zu beschweren	32

Impressum

Herausgeber: Hessischer Landtag
Autor: Lothar Scholz
Aktualisierung: Silke Bechtel
Redaktion: Michael Jäger (verantwortl.), Silke Bechtel
Herstellung: Gerald F. Schindler
Fachliche Beratung: Bernd Friedrich, Susanne Baier, Matthäus Friederich, Reinhard Groß
Verlag: Universum Verlag GmbH & Co. KG, 65183 Wiesbaden
Gestaltung: CICERO – Gesellschaft für Werbung und Kommunikation mbH

5. neubearbeitete Auflage. Alle Rechte vorbehalten.

Redaktionsschluss: September 2005

Druck: alpha print medien AG, Darmstadt
Bildnachweis: Getty Images (S. 3), TU Darmstadt (S. 3), dpa (S. 3, 32), Forstamt Edertal (S. 3), Fraport AG (S. 3), privat (S. 13, 14, 15), Archiv Landtag (S. 16, 17, 18/19, 20, 24, 25), Hessisches Hauptstaatsarchiv (S. 6/7)
Karikaturen: Cartoon-Caricature-Contor

Politik begegnet uns täglich, ohne dass wir es immer bewusst wahrnehmen. Straßen, Schulen, Polizei, Krankenhäuser, Hausmüll oder Fernsehen: Das sind nur einige Beispiele aus unserem Alltag, die durch Politik – und zwar durch hessische Landespolitik – geregelt sind.

Bildungspolitik: Schule...

Bildung ist Ländersache und eins der wichtigsten Politikfelder überhaupt. Wenn über Schule und Hochschule, Ausbildung und Unterricht gesprochen wird, sind immer die Länder gefordert. So führen die Ergebnisse internationaler Vergleichsstudien wie PISA oder IGLU zu heftigen Diskussionen in den Bundesländern. Auch im Hessischen Landtag werden Ursachen für das Abschneiden der deutschen Schülerinnen und Schüler debattiert. Schließlich beschließt der Landtag als Konsequenz daraus Gesetze, die das Schulwesen entsprechend verändern sollen. Das neue hessische Schulgesetz sieht beispielsweise die generelle Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur von 13 auf 12 Jahre vor. Außerdem schreibt es ein striktes Rauchverbot an hessischen Schulen vor.

... und Hochschule

Auch im Bereich der Hochschulen und Universitäten haben die Bundesländer weitgehende eigenständige Befugnisse, Regelungen zu treffen. So werden in Hessen Maßnahmen und Programme umgesetzt, die eine moderne und leistungsfähige Bildungslandschaft sichern und ausbauen sollen. So hat der Hessische Landtag das Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD) einstimmig beschlossen. Mit diesem Gesetz sollen der TUD wesentliche Perspektiven für die Zukunft eröffnet und der Hochschule ein bundesweit einmaliges Maß an Autonomie gegeben werden. Diesem Gesetz vorangegangen war das Projekt „ELAN“ – ein vierjähriger Modellversuch, den das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit der Technischen Universität Darmstadt vereinbarte. Mit Effektivitätssteigerung, Leitungsvereinbarung, Autonomie und Nutzenkontrolle (ELAN) soll die Hochschule selbstständiger werden und über viele Angelegenheiten selbst entscheiden können, beispielsweise über die Besetzung von Professorenstellen. Neben einer neuen Hochschulorganisation soll sie aber auch die Weiterentwicklung ihrer Studien- und Prüfungsorganisation übernehmen.

Sicherheit in Hessen

Für die Sicherheit in unserem Bundesland sorgen Polizisten. Auch ihre Arbeit wird bestimmt durch Entscheidungen in der Landespolitik. Für alle sichtbar ist ihr Auftreten in der Öffentlichkeit. In Ergänzung der Polizei hat das Land Hessen einen freiwilligen Polizeidienst eingerichtet, den der Hessische Landtag mit dem Hessischen Freiwilligen Polizei-Gesetz im Juni 2000 beschlossen hatte. Ausgestattet mit eigener Uniform, Handy und Pfefferspray überwachen die ehrenamtlichen Sicherheitskräfte den Straßenverkehr, sichern

Gebäude und öffentliche Anlagen. Auch in Fußgängerzonen und auf Volksfesten unterstützen sie die Polizei, zeigen Präsenz und sind Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger.

Schon im Oktober 2000 waren die ersten freiwilligen Polizeihelfer im Einsatz: erst in Wiesbaden, Offenbach, Fulda und Marburg, anschließend hessenweit. Der erste Kooperationsvertrag zwischen dem Land Hessen und einer Kommune kam im März 2002 zustande. Inzwischen sind 60 Kooperationsverträge mit Kommunen abgeschlossen worden.

Einmaliger Nationalpark

Auch der Naturschutz ist Ländersache im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes und ein wichtiges Anliegen der Politik. Nicht nur das Naturerleben für die Bevölkerung, sondern vor allem der Schutz von Tier- und Pflanzenarten steht im Vordergrund der Bemühungen. Beispielhaft für Artenvielfalt und kulturhistorische Besonderheiten ist der Nationalpark Kellerwald-Edersee. Es wurden Schutzmaßnahmen festgelegt, die neben einem Schutzziel auch Ge- und Verbote für die Besucher des Nationalparks umfassen.

Am 1. Januar 2004 hat die Hessische Landesregierung den ersten Nationalpark in Hessen ausgewiesen. Das Engagement der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Region, der Vertreter der Kommunen sowie der Forst- und Naturschutzverwaltung des Landes und vieler anderer Institutionen hat sich gelohnt.

Unter den 15 Nationalparks in Deutschland ist er einmalig: Das 5.724 Hektar große Gebiet südlich des Edersees besitzt den größten zusammenhängenden Buchenwaldkomplex mit überdurchschnittlich hohem Alter. Außerdem ist es unbesiedelt und frei von öffentlichen Verkehrswegen.

Erweiterung des Frankfurter Flughafens

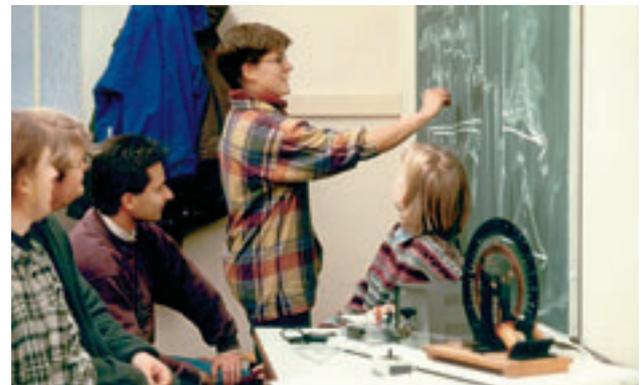
Der Ausbau des Frankfurter Flughafens ist Dauerthema der hessischen Landespolitik. Für die wirtschaftliche Dynamik Hessens und insbesondere der Rhein-Main-Region ist die Entwicklung des Flughafens von größter Bedeutung. So hatte sich der Hessische Landtag in der vergangenen Wahlperiode nach einer mehrtägigen Anhörung mit großer Mehrheit für einen Ausbau des Flughafens ausgesprochen. Deswegen werden in dieser Wahlperiode weitere grundsätzliche Fragen des Flughafenausbaus im Landtag diskutiert, zum Beispiel die Risiken der geplanten Landebahn Nordwest im Zusammenhang mit der Chemiefirma Ticona in Kelsterbach. In mehreren öffentlichen Ausschusssitzungen des Umwelt- und des Wirtschaftsausschusses wurden dabei Gutachter angehört und deren Gutachten eingehend diskutiert.

Internet-Tipp:

Kinder und Jugendliche reden mit...in Hessen. Das Jugendnetz Hessen stellt Beteiligungsprojekte vor unter www.hessen.junetz.de



Schulpolitik ist Ländersache



Lernen in der Arbeitsgruppe



Polizisten als Ansprechpartner



Flughafenausbau geplant



Unbesiedelter Nationalpark

Gemeinsam

SIND SIE STARK

Hessen ist ein so genannter Gliedstaat und bildet zusammen mit den anderen fünfzehn Bundesländern den Bundesstaat Bundesrepublik Deutschland. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in der Hessischen Verfassung sind die Strukturmerkmale der freiheitlich-demokratischen Grundordnung festgelegt: Demokratie – Rechtsstaat – Sozialstaat – Bundesstaat.

Die Aufgaben der Politik sind zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Das Schaubild zeigt, wer für welchen Bereich zuständig ist. Durch den Bundesrat wirken die Länder auch bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit. Der Bundesrat ist ein selbstständiges Bundesorgan. Er setzt sich aus Mitgliedern der Regierungen der Länder zusammen. Je nach Einwohnerzahl entsenden die Bundesländer drei, vier, fünf oder sechs Mitglieder. Hessen mit über 6 Millionen Einwohnern hat fünf Mitglieder und ebenso viele Stimmen im Bundesrat.

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ (Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz)

Die Bundesrepublik Deutschland und die einzelnen Bundesländer sind nach den Prinzipien einer repräsentativen Demokratie organisiert: Das Volk herrscht nicht unmittelbar, sondern überträgt seine Staatsgewalt an Volksvertreterinnen und -vertreter, die Abgeordneten. Diese werden durch Wahlen beauftragt („legitimiert“) und in Parlamente entsandt. In Hessen entscheiden die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger alle fünf Jahre über die Zusammensetzung des Landtags. Mit dieser Vollmacht ausgestattet, fassen die Abgeordneten im Auftrag der Wählerinnen und Wähler („Mandat“) politische Beschlüsse.

Die Gewalt wird verteilt

Als selbstständige Staaten haben die Länder eine eigene Verfassung, unabhängige Gerichte, ein Landesparlament und eine Landesregierung. Die Hessische Verfassung weist wie das Grundgesetz dem Parlament einen besonderen, herausgehobenen Rang unter den Verfassungsorganen zu. Als „gesetzgebende Gewalt“ (Legislative) steht es im Zentrum der politischen Ordnung. Gesetze können nur von ihm beschlossen werden.

Die „Gewaltenteilung“ ist ein Wesensmerkmal jeder rechtsstaatlichen Ordnung. Dadurch soll verhindert werden, dass eine einzelne Instanz, beispielsweise die Landesregierung, zu mächtig wird, willkürlich Macht ausübt oder nicht mehr kontrollierbar ist. Dieses ursprüngliche Modell der Gewaltenteilung ist in der Staatspraxis in der strengen Form allerdings nicht verwirklicht. Auch im Hessischen Landtag gibt es eine personelle Verschränkung zwischen Regierung und Parlament: zum Beispiel der Ministerpräsident, aber auch eine Reihe Ministerinnen und Minister sind Landtagsabgeordnete.

Aufgaben des Parlaments

Der Landtag muss sich bei seiner Arbeit in dem Rahmen bewegen, den die Hessische Verfassung vorgibt. Diese kann nur geändert werden, wenn der Landtag dies mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt und das Volk mit der Mehrheit der Abstimmenden zustimmt (Art. 123 Hessische Verfassung).





Gerhard Mester/CCC, www.c5.net

Lese-Tipp:

Die CD-ROM „Föderalismus in Deutschland“ informiert mit Grafikmaterial, Bild-, Ton- und Filmdokumenten über die Rolle der Bundesländer im deutschen Staatsgefüge. Sie kann bei der Bundeszentrale für politische Bildung online bestellt werden unter www.bpb.de (Publikationen/CD-ROM)

Welche Aufgaben haben die Länder – welche hat der Bund?

Die nachfolgende Übersicht führt Beispiele für die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern auf.

Bund

Ausschließliche Gesetzgebung

- Auswärtige Angelegenheiten
- Verteidigung, Zivilschutz
- Staatsangehörigkeit
- Passwesen
- Währungs- und Geldwesen
- Zölle und Außenhandel
- Bundesbahn und Luftverkehr
- Post- und Fernmeldewesen

Rahmengesetzgebung*

- Hochschulwesen
- Jagdwesen, Naturschutz und Landschaftspflege
- Bodenverteilung u. Raumordnung
- Melde- und Ausweiswesen

* nur beispielhafte Aufzählung

Land Hessen

Ausschließliche Gesetzgebung

- Kultur
- Polizeiwesen
- Schul- und Bildungswesen
- Gesundheitswesen
- Rundfunk, Fernsehen
- Kommunalwesen

Konkurrierende Gesetzgebung*

- Bürgerliches Recht, Strafrecht und Strafvollzug
- Personenstandswesen
- Vereins- und Versammlungsrecht
- Aufenthaltsrecht für Ausländerinnen und Ausländer
- Erzeugung und Nutzung der Kernenergie
- Arbeits- und Wirtschaftsrecht
- Straßenverkehr

Zu den Aufgaben des Parlaments zählen:

1. Gesetze verabschieden

Die Verabschiedung von Gesetzen ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Auch wenn immer mehr Zuständigkeiten auf den Bund oder die Europäische Union verlagert werden, sind die Länder zu Mitwirkung und Kontrolle aufgefordert.

2. Kontrollieren

Der Landtag kann die Landesregierung mithilfe verschiedener parlamentarischer Kontrollmittel zu Stellungnahme, Rechenschaft und Auskunft zwingen.

3. Wählen

Auch der Landtag selbst muss wählen, zum Beispiel:

- die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten,
- die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten,
- die Mitglieder des Staatsgerichtshofs,
- die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesrechnungshofs,
- Vertreterinnen und Vertreter in den Richterwahlausschuss,
- die Hessische Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten.

Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ernennt Ministerinnen und Minister, die anschließend vom Parlament in einer Vertrauenserklärung bestätigt werden müssen.

4. Debattieren

Der Landtag hat eine weitere wichtige Aufgabe: seine Artikulations- und Öffentlichkeitsfunktion. Die Plenardebatten sind dabei das „Schaufenster“ zur Öffentlichkeit. Sie ermöglichen den Medien und der Bevölkerung, die politischen Richtungen und unterschiedlichen Standpunkte der im Parlament vertretenen Fraktionen kennen zu lernen. Der Landtag ist der Ort, an dem unterschiedliche Sichtweisen und Bewertungen politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen ausgetauscht und debattiert werden.

5. Experimentieren

Der Hessische Landtag war mehrfach Vorreiter für neue politische Entwicklungen in Deutschland. Dies gilt für die Integration neuer Parteien oder die Erschließung neuer Politikfelder. Z. B. wurde in Hessen im Jahr 1970 weltweit erstmalig per Gesetz der erste Datenschutzbeauftragte zur Überwachung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung bei Gesetzesvorhaben berufen. Andere Länder haben in den Folgejahren ebenfalls Datenschutzbeauftragte eingerichtet.

Demokratischer NEUBEGINN

Wiesbaden, 19. Dezember 1946: Der erste, aus freien Wahlen hervorgegangene Hessische Landtag tritt zu seiner konstituierenden Sitzung im Wiesbadener Stadtschloss zusammen. 19 Monate nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Diktatur war dies ein wichtiger Beitrag zum demokratischen Neubeginn in Hessen und Deutschland.



Der Weg zur Demokratie wurde von den alliierten Siegermächten vorgegeben. Sie hatten das zerstörte Deutschland im Frühjahr 1945 besetzt. Die eroberten Gebiete wurden in Besatzungszonen aufgeteilt und die oberste Regierungsgewalt von Militärregierungen übernommen. Das Gebiet des heutigen Hessen fiel in die amerikanische Besatzungszone. Es bestand aus der früheren preußischen Provinz Hessen-Nassau einschließlich Waldeck und großen Teilen des Volksstaates Hessen. Diese beiden Gebietsteile wurden zu einem neuen Land vereinigt. Es erhielt zunächst den Namen „Groß-Hessen“. Mit der von dem obersten Befehlshaber der amerikanischen Truppen, General Dwight D. Eisenhower, unterzeichneten Proklamation Nr. 2 vom 19. September 1945 wurden die Ländergrenzen gezogen. Die ehemaligen hessischen Gebiete, die sich außerhalb der amerikanischen Zone befanden, fielen nicht in das Gebiet des neuen Landes: das ehemals zum Volksstaat Hessen gehörende Rheinhessen sowie vier Kreise der ehemaligen preußischen Provinz Hessen-Nassau.

Demokratie „von unten nach oben“

Die Siegermächte strebten nicht nur eine Neugliederung des westlichen Deutschlands an, sondern begannen gleichzeitig mit dem Aufbau eines neuen Verwaltungsapparats. Aus politischen Erwägungen sollte der Aufbau von „unten nach oben“, beginnend auf der Kommunal- und fortschreitend bis zur Landesebene, erfolgen. Im Oktober 1945 ernannte die amerikanische Militärregierung eine provisorische Landesregierung mit dem parteilosen Heidelberger Professor Karl Geiler als Ministerpräsident. Wiesbaden wurde zur Landeshauptstadt erklärt, da die Stadt nicht in dem Ausmaß zerstört war wie die anderen hessischen Großstädte. Außerdem hatte sich dort bereits die amerikanische Militärregierungseinheit von Oberst J. R. Newman eingerichtet, die als US-Zentrale für Hessen fungierte. Professor Geiler bildete eine Allparteienregierung aus Mitgliedern der ab 1945 wieder zugelassenen Parteien SPD, CDU, KPD und LDP (ab 1948: FDP) sowie parteilosen Politikern. Als beratendes Gremium wurde im Februar 1946 der „Beratende Ausschuss“ einberufen. Er sollte vor dem Erlass wichtiger Gesetze gehört werden.

Militärregierung Deutschland-Amerikanische Zone

Proklamation Nr. 2

An das deutsche Volk in der amerikanischen Zone:

Ich, General Dwight D. Eisenhower, Oberster Befehlshaber der amerikanischen Streitkräfte in Europa, erlasse hiermit folgende Proklamation:

Artikel I

Innerhalb der amerikanischen Besatzungszone werden hiermit Verwaltungsgebiete gebildet, die von jetzt ab als Staaten bezeichnet werden; jeder Staat wird eine Staatsregierung haben. Die folgenden Staaten werden gebildet:

Groß-Hessen

umfaßt Kurhessen und Nassau (ausschließlich der zugehörigen Exklaven und der Kreise Oberwesterwald, Unterwesterwald, Unterlahn und Sankt-Goarshausen) und Hessen-Straßenburg, Oberhessen und den östlich des Rheines gelegenen Teil von Rheinhessen;

Württemberg-Baden

umfaßt die Kreise Aalen, Backnang, Böblingen, Crailsheim, Esslingen, Gmünd, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Mergentheim, Nürtingen nördlich der Autobahn, Oehringen, Stuttgart, Ulm, Vaihingen, Waiblingen, den Landeskriminalbezirk Mannheim und die Kreise Bruchsal, Karlsruhe, Korb und Land und Pforzheim Stadt und Land;

Bayern

umfaßt ganz Bayern, wie es 1933 bestand, ausschließlich des Kreises Lindau.

Artikel II

Soweit das deutsche Recht, das zur Zeit der Besetzung in Kraft war, nicht durch die Militärregierung oder den Kontrollrat für Deutschland aufgehoben, zeitweilig außer Kraft gesetzt oder abgeändert worden ist, bleibt es in jedem Staatsgebiete der amerikanischen Besatzungszone anwendbar, bis es durch neue Gesetzgebung des Kontrollrates für Deutschland oder der Militärregierung oder der hierdurch gebildeten Staaten oder eines anderen zuständigen Organs aufgehoben oder außer Kraft gesetzt worden ist;

Artikel III

1. Jeder der hierdurch gebildeten Staaten hat unter Vorbehalt der übergeordneten Machbefugnisse der Militärregierung volle gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt, soweit deren Ausübung nicht mit früher und zukünftig getroffenen Maßnahmen des Kontrollrates für Deutschland oder einer von diesem errichteten zentralen deutschen Behörde im Widerspruch steht.

2. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Schaffung demokratischer Einrichtungen möglich sein wird, genügt es für die Gültigkeit staatlicher Gesetzgebung, daß sie von dem Ministerpräsidenten genehmigt und verkundet wird.

Artikel IV

Die Befugnis zur Gesetzgebung und zur Ausübung anderer Regierungsgewalten durch Regierungspräsidenten, Landräte, Bürgermeister und andere Beamte örtlicher Verwaltungen wird in dem folgenden Umfang anerkannt: Diese Befugnisse stellen den vorgenannten Beamten nach Maßgabe des deutschen Rechts zu, wie es zur Zeit der Besetzung in Kraft war und wie es zu gegebener Zeit durch den Kontrollrat für Deutschland oder durch die Militärregierung oder mit deren Genehmigung abgeändert worden ist oder abgeändert wird. Außerdem haben sie die Befugnisse, die notwendig oder angemessen sind, um die Aufgaben, deren Erledigung ihnen von der Militärregierung übertragen wird, zu erfüllen.

Datum: 19. September 1945

DWIGHT D. EISENHOWER

General of the Army, U. S. A.
Oberster Befehlshaber der
Amerikanischen Streitkräfte
in Europa.

Freie Wahlen

Bereits im Januar 1946 wurden Wahlen in Gemeinden, dann in Kreisen, später in Städten durchgeführt. Die ersten landesweiten Wahlen fanden am 30. Juni 1946 statt: die Wahlen zu der Verfassungsberatenden Landesversammlung. Ihre Aufgabe war die Ausarbeitung eines Entwurfs für eine Landesverfassung. Nach erheblichen Differenzen einigten sich SPD und CDU schließlich in einem historischen Kompromiss. Das Ergebnis war ein beispielhafter und richtungweisender Verfassungsentwurf.

Bei den ersten Wahlen zum Landtag am 1. Dezember 1946 stimmten die Wahlberechtigten auch über die neue Hessische Verfassung ab, in der der Name „Groß-Hessen“ durch „Hessen“ ersetzt wurde. Der Verfassungsentwurf erhielt mit 76,8 Prozent (bei 73,2 Prozent Wahlbeteiligung) eine große Zustimmung. Damit war in Hessen eine verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen. 14 Monate nach seiner Gründung wurde Hessen zum demokratischen Verfassungsstaat.

„Die Wählerschaft hat uns beauftragt, die Geschicke unseres Landes Hessen zu leiten und gestützt auf die Verfassung zu versuchen, vorwärts zu kommen und Deutschland zu einem freien Staate zu gestalten, auch dafür zu sorgen, dass ein besseres Deutschland geschaffen wird, als wir es bisher gehabt haben. ... Wir wollen Gerechtigkeit, und wir wollen mit allen Völkern der Erde in Frieden und Freundschaft leben...“

(Aus der Antrittsrede des ersten Landtagspräsidenten Otto Witte, SPD, am 19.12.1946)

Internet-Tipp:

Die Hessische Verfassung kann nachgelesen werden unter www.hessenrecht.hessen.de
Informationen über Hessen unter www.hessen.de



Erste Plenarsitzung des Hessischen Landtags am 19.12.1946

Die Hessische Verfassung

Noch vor Inkrafttreten des Grundgesetzes (1949) entstand bereits 1946 die Hessische Verfassung, nach der ein freier und demokratischer Rechtsstaat gebildet werden sollte.

Die Hessische Verfassung

Den ersten Hauptteil bilden die Grundrechte – „die Rechte des Menschen“ (Art. 1 bis 63).

Besonders vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Unfreiheit in der nationalsozialistischen Diktatur wurden in der Verfassung elementare und wirksame Garantien zum Schutz der persönlichen Freiheit formuliert.

Aber auch die „Grenzen und Sicherung der Menschenrechte“ werden benannt.

Die Hessische Verfassung bekennt sich außerdem zum Sozialstaat und strebt als ein wesentliches Element eine gerechte Wirtschafts- und Sozialordnung an.

Der zweite Hauptteil formuliert Regelungen, nach denen das Land organisiert wird „Der Aufbau des Landes“ (Art. 64 bis 150).

Artikel 65 kann als eigentliche Grundsäule der Hessischen Verfassung verstanden werden. Auch der Gesetzgeber darf die Verfassung in ihrem Kernbereich nicht verändern (Art. 150).

Die Bürgerinnen und Bürger werden in der Landesverfassung aufgerufen, diese aktiv zu schützen.

„Der Mensch ist frei. Er darf tun und lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt oder die verfassungsmäßige Ordnung des Gemeinwesens nicht beeinträchtigt.“ (Art. 2 Abs. 1)

„Auf das Recht der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und Vereinsfreiheit sowie auf das Recht der Verbreitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Werke kann sich nicht berufen, wer den verfassungsmäßigen Zustand angreift oder gefährdet.“ (Art. 17 Abs. 1)

„Die Sozial- und Wirtschaftsordnung beruht auf der Anerkennung der Würde und der Persönlichkeit des Menschen.“ (Art. 27)

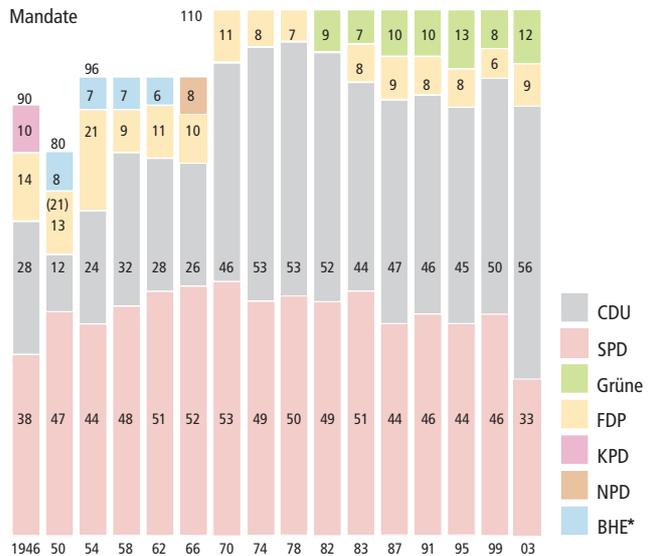
„Hessen ist eine demokratische und parlamentarische Republik.“ (Art. 65)

„Es ist Pflicht eines jeden, für den Bestand der Verfassung mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften einzutreten.“ (Art. 146 Abs. 1)



So sollte Hessen aussehen. Doch die schraffierten Gebiete fielen weg, weil sie nicht in der amerikanischen Besatzungszone lagen.

Verteilung der Landtagsmandate seit 1946



* Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten

So kommt man in den HESSISCHEN L



In der Demokratie sind Wahlen die wichtigste Form politischer Beteiligung. Durch sie werden die politische Führung und somit auch der politische Kurs bestimmt. Wahlen sind außerdem das wirksamste Instrument demokratischer Kontrolle. Durch sie können die Wählerinnen und Wähler die Mehrheitsverhältnisse im Landtag ändern und damit einen Machtwechsel herbeiführen.

Im Normalfall entscheiden die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger Hessens alle fünf Jahre über die Zusammensetzung des Hessischen Landtags. Die Zeitspanne dazwischen heißt Wahl- oder Legislaturperiode. Als Abgeordnete oder Abgeordneter kann jede Bürgerin und jeder Bürger des Landes gewählt werden, sofern sie oder er 21 Jahre alt ist und seit einem Jahr in Hessen wohnt.

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag mindestens 18 Jahre alt ist, seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen hat und Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

Die Wählerinnen und Wähler können aus einer Vielzahl von Bewerberinnen und Bewerbern, Parteien und Wählergruppen auswählen. Neben diesen können aber auch parteilose Einzelbewerberinnen und -bewerber kandidieren. Sie müssen aber von mindestens 50 Wahlberechtigten unterstützt werden.

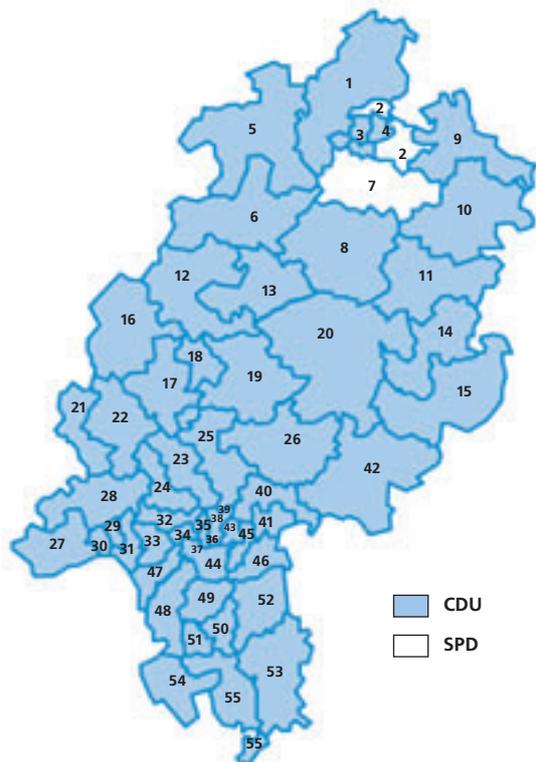
Grundlagen des Wahlrechts

Die grundlegenden Anforderungen an demokratische Wahlen sind in Artikel 72 und 73 der Hessischen Verfassung festgelegt. Es gelten folgende Prinzipien:

- **Allgemein:** Alle volljährigen Deutschen dürfen unabhängig von Herkunft, Sprache, Geschlecht, Religion, Besitz oder politischen Überzeugungen wählen.
- **Frei:** Eine Wahlentscheidung gilt dann als frei, wenn sich die Wahlberechtigten ohne Druck oder Zwang zwischen mehreren Parteien oder Personen entscheiden können. Niemand darf wegen seiner Wahl benachteiligt werden. Die Bürgerinnen und Bürger sind auch frei, nicht zu wählen – es gibt keine Wahlpflicht.
- **Gleich:** Jede abgegebene Wählerstimme hat den gleichen Zählwert.
- **Geheim:** Die Entscheidung der einzelnen Wahlberechtigten muss geheim erfolgen und darf nicht nachprüfbar sein. Niemand muss über seine Wahlentscheidung sprechen.
- **Unmittelbar:** Das Wahlvolk wählt die Abgeordneten direkt, ohne eine Zwischeninstanz (zum Beispiel durch Wahlmänner und -frauen).

Landtagswahlkreise in Hessen und Verteilung der Direktmandate bei der Landtagswahl 2003

- | | |
|--------|---------------------------|
| 1, 2 | Kassel, Land I, II |
| 3, 4 | Kassel, Stadt I, II |
| 5, 6 | Waldeck-Frankenberg I, II |
| 7, 8 | Schwalm-Eder I, II |
| 9 | Eschwege-Witzenhausen |
| 10 | Rotenburg |
| 11 | Hersfeld |
| 12, 13 | Marburg-Biedenkopf I, II |
| 14, 15 | Fulda I, II |
| 16, 17 | Lahn-Dill I, II |
| 18, 19 | Gießen I, II |
| 20 | Vogelsberg |
| 21, 22 | Limburg-Weilburg I, II |
| 23, 24 | Hochtaunus I, II |
| 25, 26 | Wetterau I, II |
| 27, 28 | Rheingau-Taunus I, II |
| 29-31 | Wiesbaden I-III |
| 32, 33 | Main-Taunus I, II |
| 34-39 | Frankfurt/Main I-VI |
| 40-42 | Main-Kinzig I-III |
| 43 | Offenbach-Stadt |
| 44-46 | Offenbach-Land I-III |
| 47, 48 | Groß-Gerau I, II |
| 49, 50 | Darmstadt-Stadt I, II |
| 51, 52 | Darmstadt-Dieburg I, II |
| 53 | Odenwald |
| 54, 55 | Bergstraße I, II |



Die Wahlkreisgrenzen sind nicht mit den Kreisgrenzen identisch.

Internet-Tipp:

Die Internetseite des Landeswahlleiters in Hessen bietet umfangreiche Informationen zur Landtags- und Bundestagswahl.
www.wahlen.hessen.de

LANDTAG

Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

Bereits Monate vor dem Wahltermin beginnen in den Untergliederungen der Parteien die Diskussionen über die Personen, die in einem Wahlkreis kandidieren sollen. Auf Wahlkreiskonferenzen wählen dann die Delegierten aus den örtlichen Verbänden in geheimer demokratischer Abstimmung die Wahlkreisbewerberin oder den Wahlkreisbewerber.

Ebenfalls in geheimer Abstimmung bestimmt jede Partei auf ihrem Landesparteitag die Kandidatinnen und Kandidaten, die sich über die Landesliste zur Wahl stellen. Der Parteitag entscheidet auch über die Reihenfolge auf der Liste.

So funktioniert die Landtagswahl

Alle fünf Jahre werden die 110 Abgeordneten des Hessischen Landtags neu gewählt. Die Abgeordneten werden entweder direkt im Wahlkreis oder über die Landesliste gewählt. Die hessischen Wählerinnen und Wähler haben – wie auch bei der Bundestagswahl – zwei Stimmen.

Mit der **Wahlkreisstimme** – so wird in Hessen die Erststimme genannt – entscheiden sich die Wählerinnen und Wähler für die Wahlkreisabgeordnete oder den Wahlkreisabgeordneten einer Partei. Wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, zieht als Direktkandidatin oder als Direktkandidat in den Hessischen Landtag ein, auch wenn der Vorsprung nur eine einzige Stimme beträgt (Mehrheitswahlrecht). Nach diesem System werden 55 von 110 Abgeordneten des Landtags gewählt.

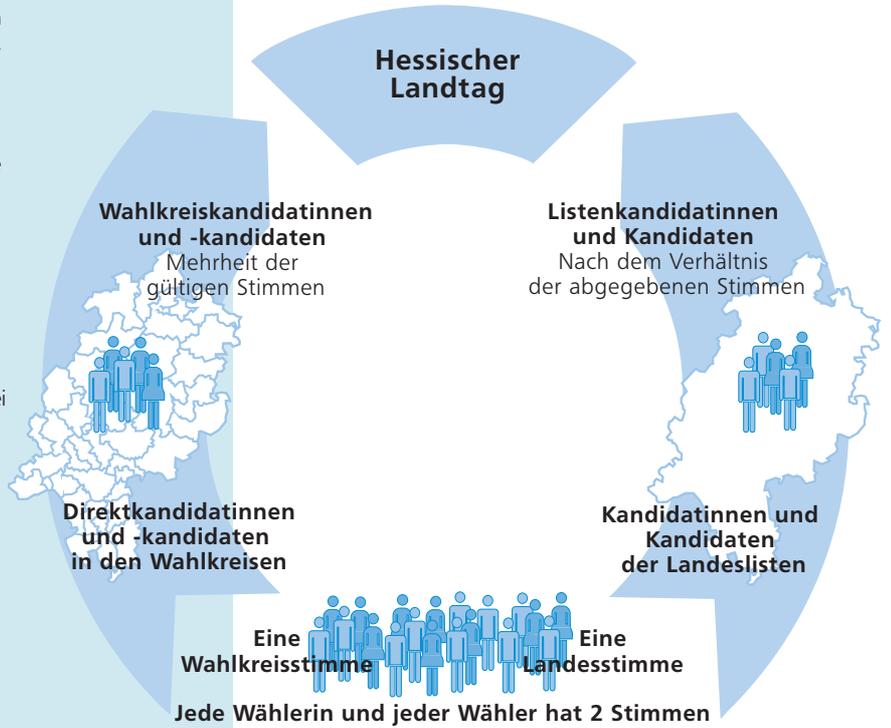
Für diejenigen, die im Wahlkreis unterliegen, bleibt der Weg ins Parlament über die Landesliste. Das betrifft vor allem die Kandidatinnen und Kandidaten der kleineren Parteien, die beispielsweise nach 1958 keine Direktmandate mehr im Hessischen Landtag errungen haben.

Die **Landesstimme** – das ist die Zweitstimme – geben die Wählerinnen und Wähler der Landesliste einer Partei, die in einer Landesliste Kandidatinnen und Kandidaten in einer festgelegten Reihenfolge aufgeführt hat. Diese Stimmen entscheiden über die Anzahl der Sitze, die eine Partei im Parlament erhält, und damit über die Mehrheitsverhältnisse im Landtag.

Voraussetzung für den Einzug einer Partei in das Parlament ist allerdings, dass sie mindestens fünf Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten hat („5-Prozent-Klausel“).

Sitzverteilung im Landtag

Die von einer Partei oder Wählergruppe errungenen Direktmandate werden von der Gesamtzahl der Sitze, die die Partei im Land gewonnen hat, abgezogen. Die übrigen Sitze werden entsprechend der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Landesliste vergeben. Bereits gewählte Direktbewerberinnen oder Direktbewerber bleiben unberücksichtigt.



Stimmzettel
 für die Wahl zum Hessischen Landtag am 2. Februar 2003
 im Wahlkreis 29 – Wiesbaden I

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme für die Wahl eines / einer Wahlkreisabgeordneten

hier 1 Stimme für die Wahl einer Landesliste - maßgebende Stimme für die Sitzverteilung im Hessischen Landtag -

Wahlkreisstimme

1	Klein, Armin Dipl. Verwaltungswirt Wiesbaden, Von-Bergmann-Str. 43 Ersatzbewerber Lorenz, Bernd Wiesbaden, Dorfweidenstraße 11	Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="radio"/>
2	Brillmann, Claudia Richterin am Verwaltungsgericht Wiesbaden, Siesenheimstraße 15 Ersatzbewerber Herber, Wolfgang Wiesbaden, Im Felchen 3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
	Dr. Nonne, Friedrich-Wilhelm Hauptwahlleiter Wiesbaden, Am Saalgarten 18 a	BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>

Landesstimme

<input type="radio"/>	CDU Roxana Koch, Kurt Wurm, Norbert Karmann Volker Blotter, Eva Kuhn, Ingrid
<input type="radio"/>	SPD Gerald Bode, Andrea Jeschke, Manfred Schaub, Peter Lehmann, Edgar Klemm
<input type="radio"/>	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Liesbeth Schönlank, Kerstin Al-Wazir, Ulrike Hannemann, Frank Peter Kaufmann, Sarah Sorge
<input type="radio"/>	Freie Demokratische Partei Ruth Wagner, Dieter Pösch, Jörg Ullrich, Dorothea Henzler, Michael Denzin

Stimmzettel zur Landtagswahl am 2. Februar 2003.

Räderwerk der

DEMOKRATIE

Landespolitik entsteht in einem komplizierten Zusammenspiel von Kräften. Wie die Räder in einem Uhrwerk greifen zahlreiche Gremien ineinander. Letztlich sind es aber immer Menschen, die mit ihren Überzeugungen Politik entscheidend bestimmen.

Präsident/-in des Hessischen Landtags

Der Landtagspräsident ist Hausherr im Hessischen Landtag. Abwechselnd mit den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten leitet er die Debatte und führt Abstimmungen durch.

Zu Beginn einer jeden Sitzung stellt der Landtagspräsident die Beschlussfähigkeit fest; sie ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Landtagsmitglieder anwesend ist.

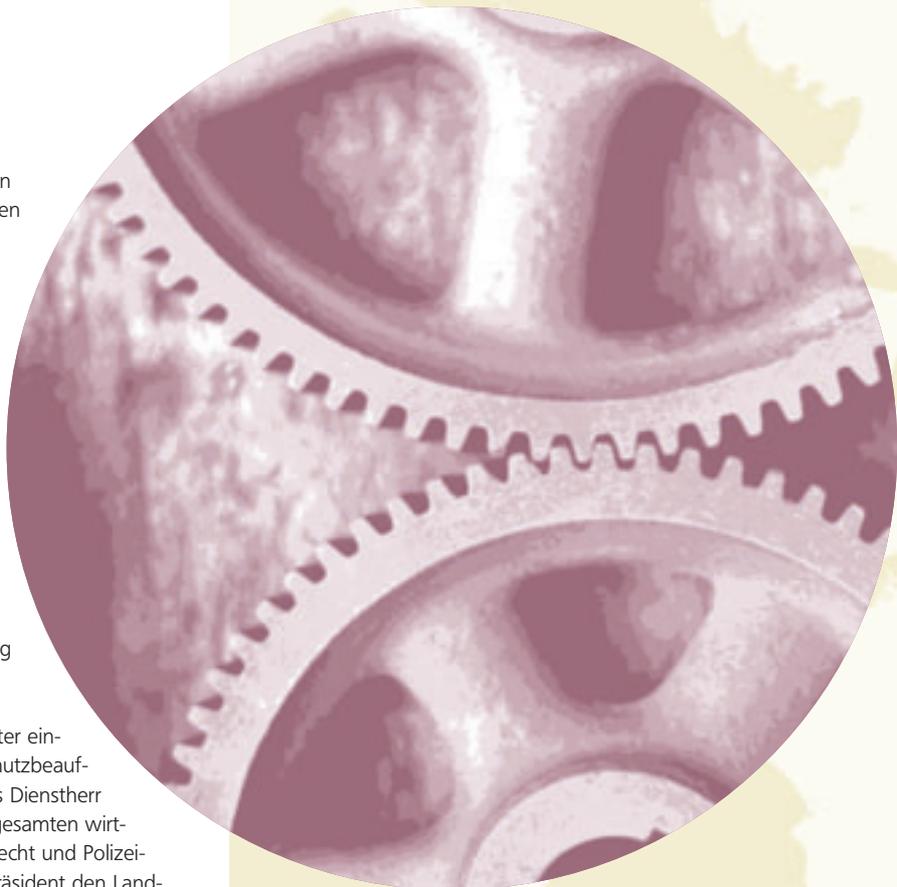
Der Präsident hat für einen angemessenen Umgangston zu sorgen. Er soll der „Würde des Hauses“ entsprechen. Um diese aufrechtzuerhalten oder herzustellen, kann er Abgeordnete ermahnen, „zur Sache“ zu sprechen; Parlamentarierinnen oder Parlamentarier, die einmal über das Ziel hinausschießen, kann er zur Ordnung rufen. Er kann sogar Abgeordneten das Wort entziehen und sie bei grober Verletzung der Ordnung von der Sitzung ausschließen.

Darüber hinaus leitet der Präsident die „Behörde Landtag“, die 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Behörde des Hessischen Datenschutzbeauftragten und der Fraktionsassistenten umfasst. Als Dienstherr übt er die Dienstaufsicht aus und verwaltet die gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten. Ihm stehen Hausrecht und Polizeigewalt im Landtag zu. Nach außen vertritt der Präsident den Landtag. Weiter zählen zu seinen vielfältigen Aufgaben auch Eröffnung von Ausstellungen, Empfang von Besuchergruppen, Leitung von Fachtagungen, Wahrnehmung von Einladungen, Reden zu öffentlichen Anlässen.

Präsidium

Der Präsident des Hessischen Landtags, die vier Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und vier weitere Mitglieder der Fraktionen bilden das Präsidium.

Es beschließt über die inneren Angelegenheiten des Landtags. Insbesondere stellt das Präsidium den Entwurf des Haushaltsplanes für den Landtag fest und wird bei der Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten des Landtags, bei Widerspruchsangelegenheiten und bei der Aufstellung von Frauenförderplänen beteiligt.



Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Landtagspräsidiums, den Schriftführerinnen und Schriftführern und weiteren Abgeordneten, deren Zahl der Landtag festlegt. Sie sind nicht die Ältesten unter den Abgeordneten. Vielmehr entsenden die Fraktionen aus ihren Reihen erfahrene Abgeordnete, darunter ihre Parlamentarischen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, in den Ältestenrat.

Die Mitglieder des Ältestenrats unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Führung der parlamentarischen Geschäfte. Dabei soll zwischen den Fraktionen eine Verständigung über den Arbeitsplan des Landtags herbeigeführt werden. Das betrifft vor allem die Festlegung der Tagesordnung und den Ablauf der Plenarsitzungen.

**Internet-Tipp:**

Für Jugendliche, die sich engagieren wollen: Die Landes-schülerInnenvertretung Hessens (LSV) setzt sich mit aktuellen bildungspolitischen Fragen auseinander unter www.lsv-hessen.de

Ausschüsse

Zu Beginn einer Wahlperiode bildet das Parlament Ausschüsse zu bestimmten Sachgebieten, entsprechend der Ressortverteilung der Landesregierung. Ihre Mitglieder werden von den einzelnen Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Parlament benannt. Dadurch sind alle Fraktionen in den Ausschüssen vertreten. Ihre Mitglieder haben die Aufgabe, die vom Parlament überwiesenen Vorlagen (Gesetzentwürfe, Haushaltsplan, Anträge etc.) zu beraten und für die abschließende Entscheidung im Plenum vorzubereiten. Falls erforderlich, können die Ausschüsse zur Behandlung besonderer Fragen zusätzliche Arbeitsgruppen einsetzen.

Fraktion

Zu einer Fraktion schließen sich mindestens fünf Abgeordnete zusammen, die derselben politischen Partei oder einer Parteien-gemeinschaft angehören. Einer Fraktion als Gruppe stehen mehr Rechte zu als einer oder einem einzelnen Abgeordneten. So können bestimmte Maßnahmen nur von einer Fraktion oder der Anzahl von Abgeordneten, die der Mindeststärke einer Fraktion entspricht, eingeleitet werden.

Ihre Hauptaufgabe besteht darin, Entscheidungen, Beschlüsse und Stellungnahmen für die Ausschussarbeit und die Plenardebatte vorzubereiten und festzulegen. Dazu sind sie in Arbeitskreise zu bestimmten Themen, entsprechend den vom Landtag eingesetzten Ausschüssen und Kommissionen, gegliedert.

Opposition

In einer parlamentarischen Demokratie wird die Regierung meist von der stärksten Partei oder einer Koalition gebildet. Alle im Parlament vertretenen Parteien, die nicht an der Regierung beteiligt sind und die als Minderheit der Regierung und der sie tragenden parlamentarischen Mehrheit gegenüberstehen, bilden die Opposition. Als wichtiges Element moderner Demokratien übernimmt die Opposition parlamentarische Kontrollaufgaben gegenüber der Regierung, entwickelt eigene Pläne und unterbreitet Vorschläge.

Plenum

Die Sitzungen des Landtags finden im Plenum statt. Das ist die Vollversammlung der Abgeordneten. Der Landtagspräsident beruft die Plenarsitzung ein, nachdem der Ältestenrat die Tagesordnung festgelegt hat. Der Landtagspräsident und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wechseln sich in der Leitung der Plenarsitzung in der Regel ab.

Im Plenum finden zum Beispiel die Wahl der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, die Regierungserklärungen, Gesetzesberatungen und -beschlüsse, Haushaltsdebatten und andere wichtige Auseinandersetzungen statt. Dort treffen die Abgeordneten mehrheitliche Entscheidungen.

Regierung

In Hessen besteht die Regierung aus dem Ministerpräsidenten als Regierungschef und zehn Ministerinnen und Minister. Sie bilden das Kabinett. Der Regierungschef wird von den Abgeordneten des Landtags gewählt und ernennt selbst seine Ministerinnen und Minister. Die Landesregierung kann die Geschäfte aber erst übernehmen, nachdem der Landtag ihr das Vertrauen durch besonderen Beschluss ausgesprochen hat.

Die Regierung ist für die Ausführung der Gesetze und die Durchführung politischer Maßnahmen zuständig.

Ministerpräsidentin/ Ministerpräsident

Der Ministerpräsident ist der Vorsitzende, der Chef der Landesregierung. Er wird durch den Landtag gewählt.

Zu seinen Aufgaben zählen die Ernennung und Entlassung der Ministerinnen und Minister sowie der Staatssekretärinnen und -sekretäre, die Festlegung der Zuständigkeitsbereiche der Ministerien (Organisationsgewalt), die Bestimmung der Richtlinien der Politik der Landesregierung sowie die Leitung der Sitzungen des Kabinetts und die Führung der Geschäfte der Landesregierung.

IM PORTRÄT

Abgeordnete sind nach den Vorschriften der Hessischen Verfassung von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Mitglieder des Landtags. Sie vertreten das ganze hessische Volk – nicht nur ihren Wahlbezirk. Bei ihren Entscheidungen sind sie nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden, sondern nur ihrem Gewissen verpflichtet.

Zu den Aufgaben der Landtagsabgeordneten zählen - neben der eigentlichen Parlamentsarbeit (Sitzungen im Plenum, in Ausschüssen und der Fraktion, Bearbeitung von Initiativen und Gesetzesvorlagen, Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Interessensverbände und Institutionen sowie mit Besuchergruppen, etc.) - auch die Wahlkreisbetreuung und die Arbeit in der eigenen Partei.

Die Wahlkreisarbeit

Die Abgeordneten des Hessischen Landtags sind Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger in ihrem Wahlkreis. Denn die Erfahrungen vor Ort sind oft der Anstoß für politische Entscheidungen im Parlament. Zu der Wahlkreisarbeit der Abgeordneten zählen:

- ▣ Durchführung von Bürgersprechstunden,
- ▣ Wahrnehmung kommunaler Mandate,
- ▣ Besuche und Gespräche in Altenheimen, Kindergärten, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen,
- ▣ Besuche öffentlicher Veranstaltungen (Vereins- und Verbandsfeste, Einweihungen, Ausstellungen, Ehrungen, Sportveranstaltungen etc.),
- ▣ Kontakte zu den örtlichen und regionalen Medien,
- ▣ Bürgerhilfe.

Für Abgeordnete kleinerer Parteien, die über die Landesliste in den Landtag gekommen sind, ist die Wählerbetreuung in der Regel nicht auf einen einzigen Wahlkreis beschränkt. Sie sind oftmals in allen Gebieten Hessens unterwegs, um in Veranstaltungen den Bürgerinnen und Bürgern Rede und Antwort zu stehen. Viele Abgeordnete sind auch kommunalpolitisch aktiv, in Gemeindeparlamenten, Stadtverordnetenversammlungen oder Kreistagen. Oft wirken sie auch in Verbänden und Vereinen an führender Stelle mit.

Die Parteiarbeit

Die meisten Abgeordneten haben außerdem Führungspositionen in ihrer Partei inne. Sie sind Mitglieder in Orts-, Kreis-, Bezirks- oder Landesvorständen oder in Sonderorganisationen ihrer Partei.

Anspruch auf Abgeordnetenentschädigung

Die Parlamentsabgeordneten haben Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung (Diäten). Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Grundsatzurteil die Gesichtspunkte formuliert, nach denen das parlamentarische Einkommen der Abgeordneten bemessen wird. Um eine „angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung“ zu garantieren, wie es das Grundgesetz in Art. 48 Abs. 3 fordert, müssen Abgeordnete eine Vergütung erhalten, die „der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und des diesem Amt zukommenden Ranges gerecht werden muss“.

In Hessen ist der Landtagspräsident verpflichtet, dem Parlament jährlich einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigungen zu erstatten. Zur Vorbereitung kann er eine Kommission einberufen. Ausschlaggebend für eine eventuelle Anpassung der Abgeordnetenentschädigung sind die Daten der allgemeinen Einkommensentwicklung sowie die Lebenshaltungskosten (hessischer Verbraucherpreisindex), die das Statistische Landesamt ermittelt.

Die Entlohnung der Abgeordneten wird im Hessischen Abgeordnetengesetz genau geregelt. Sie haben Anspruch auf:

- ▣ eine steuerpflichtige monatliche Grundentschädigung von 6.490 Euro;
- ▣ die Erstattung der Reisekosten;
- ▣ die Erstattung der Kosten für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter und für die Büroausstattung.



Burkhard Mohr/CCC, www.cs.net

Internet-Tipp:

Die Jugendorganisationen der im Hessischen Landtag vertretenen Parteien:

Junge Union Hessen: www.juhessen.de

Jusos – Hessische Jungsozialisten in der SPD:

www.jusos-hessen.de

Grüne Jugend Hessen: www.gjh.de

Junge Liberale Hessen: www.junge-liberale.de

Warum machen Sie Politik?



Peter Beuth, CDU:

„Wer sein Lebensumfeld oder unsere Gesellschaft mitgestalten möchte, muss sich dort mit seiner Meinung und seinen Ideen einbringen. Dies geschieht in Vereinen, Verbänden oder (Bürger-) Initiativen glücklicherweise sehr vielfältig in unserem Lande. Mein Interesse lag als 16-Jähriger bei der politischen Entwicklung unseres Landes. Damals wollte ich Politik nicht nur ertragen, sondern wollte mitmachen. Aktiv den Sorgen und Nöten der Menschen in unserem Lande zu begegnen, ist eine interessante Aufgabe. Im Bereich der Bildung und Ausbildung, der inneren Sicherheit oder bei Wachstum und Beschäftigung unser Land voranzubringen, ist eine tolle Herausforderung, die mir auch Spaß macht!“



Heike Hofmann, SPD:

„Bereits seit meinem 16. Lebensjahr bin ich politisch aktiv. Politik bedeutet für mich Mitbestimmung und Vielfältigkeit und hat mich stets interessiert und fasziniert. Ich möchte nicht, dass andere für mich oder über mich entscheiden und möchte aktiv die Lebensbedingungen für unsere Bürgerinnen und Bürger mitgestalten. Politik wird nie langweilig – die anstehenden Fragen und Themen zu lösen, sind für unsere Zukunft entscheidend. In meiner Heimatstadt bin ich Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung. Meine Berufslaufbahn habe ich mit dem Studium der Rechtswissenschaften mit den Staatsexamen abgeschlossen und bin Rechtsanwältin.“



Dr. Andreas Jürgens, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

„Politik ist (mir) wichtig. Wer etwas verändern will, kann dies am besten in der Politik. Ich war beruflich als Richter tätig. Jetzt bin ich rechtspolitischer Sprecher meiner Fraktion. Das Eintreten für Bürgerrechte, vor allem in der Justizpolitik, ist mein besonderes Anliegen. Ich bin seit langem aktives Mitglied in der Behindertenbewegung. Jetzt kämpfe ich als behindertenpolitischer Sprecher für ein wirksames Gleichstellungsgesetz auf Landesebene. Ich möchte nicht nur reden, sondern handeln.“



Nicola Beer, FDP:

„Schon als Schülerin war ich der Meinung, dass man nicht nur meckern sollte, wenn einem etwas nicht passt, sondern sich konkret engagieren muss, wenn man will, dass sich etwas ändert. Daher bin ich zunächst im Rahmen der Schülervertretung und bei den Schulprojekten aktiv gewesen. Mit 18 Jahren bin ich dann bei den Jungen Liberalen, mit 21 Jahren in die FDP eingetreten, weil die Vorstellungen der Liberalen mein persönliches Lebensgefühl getroffen haben. Ich möchte mein Leben in größtmöglicher individueller Freiheit leben, dabei ist für mich aber die Verantwortung für Mitmenschen stets selbstverständlich gewesen.“

Die Arbeit DER ABGEORDNETEN

Der Stundenplan der Abgeordneten hat beachtliche Ausmaße. Er sieht nicht nur die Arbeit im Landtag vor. Denn wenn dort die Sitzungstermine des Landtags und der Fraktionen wahrgenommen, die übertragenen Fachgebiete bearbeitet und Gespräche mit den Vertretern der verschiedenen Interessenverbände und Institutionen geführt worden sind, geht die Arbeit im Wahlkreis weiter. Dort kümmern sich die Abgeordneten vor allem an den Wochenenden und abends um die Belange der Bürgerinnen und Bürger und halten den Kontakt zu Parteifreunden vor Ort.



... bei der Tagung des Petitionsausschusses



... bei der Besprechung der Parlamentarischen Geschäftsführer mit dem Landtagspräsidenten

Peter Beuth, CDU

Eine Sitzung jagt die nächste

„In den beiden Ausschusswochen eines ‚Landtagsmonats‘ jagt eine Sitzung die nächste. Dabei werden die offiziellen Ausschusssitzungen natürlich durch die einzelnen Fraktionen vorbereitet; so auch die Tagung des Petitionsausschusses. Deswegen rufe ich als Obmann bereits eine Stunde vor Beginn der Sitzung die CDU-Mitglieder im Petitionsausschuss zu einer Arbeitskreissitzung zusammen.

Als Berichterstatter werden den Kollegen und mir schon vor der Sitzung einzelne Anträge und Beschwerden vom Petitionsreferat zugeteilt. Jeder Abgeordnete bewertet zunächst die Petitionen, die ihm zugewiesen wurden und erarbeitet für diese einen Entscheidungsvorschlag. In der Arbeitskreissitzung werden dann die einzelnen Petitionen von ihren Berichterstattern vorgestellt und Entscheidungsvorschläge zur Diskussion gestellt.

Mit diesen Vorschlägen beschäftigt sich anschließend der gesamte Petitionsausschuss in einer dreieinhalbstündigen Sitzung. Er besteht derzeit aus 19 Mitgliedern aller Fraktionen, der Arbeitskreis Petition der CDU aus zehn Mitgliedern. Auch ich bin bei der Entscheidungsfindung dabei.“

Nicola Beer, FDP

Im Gespräch mit dem Landtagspräsidenten

„Jede Fraktion wählt aus der Mitte ihrer Abgeordneten einen Parlamentarischen Geschäftsführer, der für die Organisation der Arbeitsabläufe innerhalb der Fraktion als auch zwischen den verschiedenen Fraktionen des Hessischen Landtags zuständig ist. Sie übernehmen die Vorbereitung von Fraktionssitzungen, von parlamentarischen Initiativen und Veranstaltungen der Fraktion, die Koordination der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Mitarbeiterführung. Aber vor allem sind sie für die Vorbereitung der Plenarsitzungen verantwortlich.

Hierzu treffen sich die vier Parlamentarischen Geschäftsführer regelmäßig mit dem Landtagspräsidenten, den Vizepräsidenten und den Mitarbeitern der Landtagskanzlei. Hauptbesprechungspunkt ist stets die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung. Dabei werden insbesondere die Sitzungsdauer, die Reihenfolge der zu beratenden Initiativen (Gesetze, Anträge, Beschlussempfehlungen) und die Redezeiten pro Fraktion pro Tagesordnungspunkt für die Abstimmung im Ältestenrat des Hessischen Landtags vorbereitet. Ferner werden auch sonstige organisatorische Fragen – wie z. B. die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags und die Unterbringung und Ausstattung der Fraktionen und Abgeordneten – miteinander beraten. Ziel ist, die Arbeitsabläufe organisatorisch möglichst so miteinander abzuklären, dass sich die ‚Auseinandersetzung‘ zwischen den Fraktionen auf politische Fragen konzentrieren kann.“

Internet-Tipp:

Informationen über die Abgeordneten des Hessischen Landtags finden sich unter www.hessischer-landtag.de



... bei einem Treffen des Arbeitskreises „Soziales“



... bei einem Parteitermin im SPD-Ortsverein Dieburg

Dr. Andreas Jürgens, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **Gemeinsam gegen sozialen Kahlschlag**

„Nach der Fraktionssitzung am Vormittag trifft sich der Arbeitskreis Soziales um 14.00 Uhr mit verschiedenen sozialen Initiativen, die von den vorgesehenen Streichungen im Landeshaushalt besonders betroffen sind.“

Unter dem Titel ‚Gemeinsam gegen sozialen Kahlschlag‘ haben drei Abgeordnete Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen aus allen Landesteilen eingeladen. Wir informieren uns, wie die Lage in den einzelnen Bereichen aussieht. Die Diskussion ist langwierig, weil die Situation landesweit sehr unterschiedlich ist. Wir erläutern unsere Gegenvorschläge zum Konzept der Landesregierung und besprechen mögliche parlamentarische Initiativen. Ich stelle vor allem die Alternativen für die vorgesehenen Streichungen bei behinderten Menschen vor und erläutere mein Konzept eines Gleichstellungsgesetzes für behinderte Menschen, dessen Entwurf wir in den Landtag einbringen werden.“

Als rechtspolitischer Sprecher interessieren mich vor allem auch die voraussichtlichen Auswirkungen der Streichungen bei den Hilfen für straffällig gewordene Jugendliche. Die Fehler der Sozialpolitik kommen immer als Probleme bei der Rechtspolitik an.“

Die Besprechung dauert zwei Stunden. Danach formulieren wir einen Antrag für den Landtag und ich schaue noch die 20 E-Mails an, die an diesem Tag eingegangen sind.“

Heike Hofmann, SPD: **Als „Allrounder“ im SPD-Ortsverein Dieburg**

„Ein üblicher ‚Parteitermin‘ steht heute Abend auf dem Programm: Ich besuche den SPD-Ortsverein Dieburg, der momentan von keinem SPD-Abgeordneten direkt betreut wird. Deswegen wird die politische Arbeit von Abgeordneten aus angrenzenden Wahlkreisen mit übernommen.“

Nach einer kurzen Begrüßung der Anwesenden berichte ich zunächst aus der aktuellen Landespolitik: Von den Kürzungen der Landesregierung (die so genannte ‚Operation sichere Zukunft‘) über Bildungs- bis hin zur Rechtspolitik. Letztere liegt mir besonders am Herzen, zum einen weil ich für die Rechtspolitik der Landtagsfraktion verantwortlich bin, aber als Rechtsanwältin auch selbst besonderes Interesse an diesem Thema habe.“

Der Arbeitsbereich einer Abgeordneten konzentriert sich aber nicht nur auf ein Arbeitsfeld. Bei der Diskussion heute Abend bestätigt sich wieder, dass man schon ein echter ‚Allrounder‘ sein muss. Denn schnell wird von einem Thema zum anderen gewechselt. Die Debatte ist hitzig und kontrovers. Es wird über ‚die da oben‘ geschimpft. Die Menschen sind verunsichert. Ich erkläre, wieso was wie getan wird, versuche die Vorgänge so transparent und einfach wie möglich darzustellen. Die Menschen vor Ort, ihre Sorgen und Anliegen werden von mir ernst genommen.“

Gegen 23 Uhr ist die Diskussion beendet. Die späte Stunde zeigt, wie wichtig den Menschen der Dialog ist. Ich begeben mich auf den Nachhauseweg und verspreche während des Adieu noch für den Ortsverein eine Pressemeldung über den heutigen Abend zu schreiben. Als Abgeordnete ist man immer im Dienst.“

Rundgang durch den HESSISCHEN LA



Sitz des Landtags: Das Wiesbadener Stadtschloss der Herzöge von Nassau, erbaut in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Das Wiesbadener Stadtschloss wurde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erbaut. Die Planungs- und Bauzeit war geprägt von politischen Umbrüchen, Revolutionen und Bürgerbewegungen in Europa. Aber es war auch die Zeit der Wiederentdeckung der Antike. Der Klassizismus wurde zur vorherrschenden Mode. Auch das Wiesbadener Stadtschloss ist ganz in den Formen des Klassizismus gehalten. Dadurch wirkt es vor allem im Zusammenhang mit den umliegenden Bauwerken schlicht, aber vornehm.

Mit der Planung beauftragte Herzog Wilhelm Georg August von Nassau-Weilburg (1816-1839) den Darmstädter Oberbaudirektor Georg Moller, einen bekannten Architekten und Vertreter des romantischen Klassizismus. Seine Werke sind noch heute im südhessischen Raum und in Mainz zu bewundern (Opernhaus und Ludwigskirche in Darmstadt, Theater und Kuppel des Domes in Mainz). Dieser ließ den Bau durch den Wiesbadener Baumeister Richard Goerz ausführen. Herzog Wilhelm erlebte die Fertigstellung des Schlosses nicht mehr. Nach seinem Tod übernahm sein Sohn Adolph von Nassau die Regierung und ließ den Bau zu Ende führen. Ab 1842 wurde das Schloss von Herzog Adolph von Nassau als städtischer Familienwohnsitz bis zur Annexion Nassaus durch Preußen 1866 genutzt.

Wechselnde Schlossherren

Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs und dem Zusammenbruch des Kaiserreiches im November 1918 war das Schloss einige Monate Sitz des revolutionären Arbeiter- und Soldatenrats von Wiesbaden.

Anschließend diente es der französischen, später auch der britischen Armee als Verwaltungsgebäude. Nach Abzug der Besatzungstruppen ging das Schloss 1930 in den Besitz der Preußischen Staatlichen Schlösserverwaltung über und wurde Museum. Im Zweiten Weltkrieg wurde es Sitz eines deutschen Generalkommandos.

Kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs gab US-General Eisenhower die Gründung des Landes Groß-Hessen bekannt. Drei Wochen später wurde die Bildung einer zivilen Landesregierung angeordnet. Durch die Luftangriffe der Alliierten größtenteils zerstört, schieden Städte wie Frankfurt, Kassel oder Darmstadt als deren Sitz aus, die Wahl fiel auf Wiesbaden.

Das Wiesbadener Stadtschloss war nicht immer Sitz des Landtags. Früher diente es den Herzögen von Nassau als Stadtwohnung. Das Innere ist geprägt von reichen Wand- und Deckenmalereien und spiegelt den Geschmack der klassizistischen Zeit wieder.

Die ehemalige „Kurstadt von Weltrang“ hatte in der Vergangenheit nicht nur die Reichen und Vornehmen Europas nobel beherbergt, sondern war auch Verwaltungsmittelpunkt des Landes unter nassauischer und preußischer Herrschaft gewesen. Die zahlreichen Verwaltungsgebäude aus dieser Zeit ließen sich hervorragend verwenden. Das zentral gelegene Stadtschloss wurde vom Land Hessen übernommen und als Sitz der neuen Volksvertretung ausgewählt. Der Hessische Landtag trat zu seiner ersten Sitzung im Dezember 1946 in den fürstlichen Räumen zusammen. Inzwischen tagt der 16. Hessische Landtag im Wiesbadener Stadtschloss.

Der heutige Gesamtkomplex

Der Zweite Weltkrieg hatte erhebliche Schäden angerichtet. So wurden das Kavalierhaus völlig und die angrenzenden Räume des Schlosses teilweise vernichtet. Der Mittelteil und der südwestliche Teil blieben mit seinen repräsentativen Räumen wie dem Foyer und dem Kleinen Saal erhalten. In den Jahren 1959 bis 1962 wurde das ganze Haus restauriert.

Heute gehören zum Gesamtkomplex das Schloss selbst, das daneben gelegene Kavalierhaus, der Mittelbau und der Anfang der 60er Jahre an Stelle der Reithalle errichtete Plenarsaalbau. Ende der 80er Jahre wurde die ehemalige Wilhelms-Heilanstalt unter Erhaltung der Fassade durch ein modernes Bürogebäude ersetzt, das jetzt unter der Bezeichnung „Wilhelmsbau“ das Ensemble ergänzt.

Um für die zahlreichen Besucher des Landtags, die Mitarbeiter der Verwaltung, für die Abgeordneten und die Vertreter der Medien bessere Informationsmöglichkeiten und Arbeitsbedingungen zu schaffen, baut der Hessische Landtag ein neues Plenarsaalgebäude. Diese Baumaßnahme und die Anbindung des benachbarten Verwaltungsgerichtsgebäudes zur künftigen Nutzung durch den Landtag beginnen im Januar 2005 und werden Ende 2006 abgeschlossen sein. Während der Baumaßnahme finden die Plenarsitzungen des Landtags im Sitzungssaal der Stadtverordnetenversammlung im gegenüberliegenden Rathaus der Landeshauptstadt Wiesbaden statt.

Lese-Tipp:

Van den Bergh, Ulrike: Der Hessische Landtag – Ein Schloss als Parlamentssitz. Königstein, Helmer 1995.

Internet-Tipp:

Der Hessische Landtag lädt zu einem virtuellen Rundgang durch das Stadtschloss ein unter

www.hessischer-landtag.de (Unser Landtag – Der Sitz)

NDTAG



„Der Rote Salon“. Die Deckenmalerei und das aufwändig gestaltete Parkett erinnern noch heute an die herzogliche Zeit.



Ein Sitzungsraum.



Der Plenarsaal. Hier fanden bis Ende 2004 die Sitzungen des Hessischen Landtags statt.



Ein typisches Abgeordnetenbüro.



Der „Kleine Saal“. Heute wird er für die Empfänge des Landtagspräsidenten und der Landesregierung genutzt.

PARLAMENT LIVE

Die Sitzungen des Hessischen Landtags finden im Plenum statt. Dort finden zum Beispiel die Wahl der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, die Regierungserklärungen, die Haushaltsdebatten und andere wichtige politische Entscheidungen statt.

Das Verfahren im Plenum ist in der Geschäftsordnung des Landtags geregelt. Auch die Redezeit für die Abgeordneten ist dort festgelegt. Diese beträgt in der Regel 15 Minuten je Fraktion ohne Begrenzung für die einzelnen Rednerinnen oder Redner.

Der Landtagspräsident

Die erste bedeutende Handlung eines jeden neu gewählten Landtags ist die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten aus dem Kreis der Abgeordneten. Sie erfolgt in der ersten, der „konstituierenden“ Sitzung. Nach parlamentarischem Brauch schlägt die stärkste Fraktion eine Kandidatin oder einen Kandidaten für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten vor. In der Regel wird diese oder dieser dann auch von einer breiten Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Der Präsident beruft den Landtag ein, nachdem der Ältestenrat den Tagungsablauf beraten hat. Zu Beginn jeder Sitzung stellt der Präsident die Beschlussfähigkeit des Landtags fest. Sie ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Landtagsmitglieder anwesend sind. Der Präsident selbst bzw. die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die sich dabei mit dem Präsidenten abwechseln, leiten die Debatte. Dabei achten sie „gerecht und unparteiisch“ darauf, dass die Abgeordneten fair miteinander umgehen und die gemeinsam vereinbarten Regeln, die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags, einhalten. Um die „Würde des Hauses“ aufrechtzuerhalten oder herzustellen, kann der Präsident oder die Präsidentin Abgeordnete ermahnen, „zur Sache“ zu sprechen. Parlamentarierinnen oder Parlamentarier, die einmal über das Ziel hinausschießen, kann er zur Ordnung rufen. Er kann Abgeordneten sogar das Wort entziehen und sie bei grober Verletzung der Ordnung von der Sitzung ausschließen.

Fachleute leisten Vorarbeit

Es ist verständlich, dass die hochkomplizierten Sachverhalte, zum Beispiel bei Gesetzeswerken, in ihren Einzelheiten von Expertinnen und Experten vorberaten werden müssen. Auch die einzelnen Gruppen im Parlament, die Fraktionen, müssen erst in ihrem Kreise ihre Meinungen zu einem Thema abklären und einen gemeinsamen Standpunkt finden, bevor sie damit an die Öffentlichkeit (= Plenum) gehen.



Warum wird im Plenum diskutiert?

Die Meinungen der Abgeordneten haben sich in der Regel bereits vorher in den Fraktionen gebildet und wurden in den Ausschüssen durch Abstimmungen zum Ausdruck gebracht. Deshalb ist das Abstimmungsergebnis im Plenum meist auch vorhersehbar. Dennoch versuchen die Debattenrednerinnen und -redner mit ihren Argumenten die Abgeordneten der anderen Fraktionen – insbesondere der Mehrheitsfraktion – zu überzeugen, noch Änderungen vorzunehmen. Zum Teil sind solche Änderungen aus der Opposition heraus ja erfolgreich.

In den Debatten werden Positionen verdeutlicht, Standpunkte diskutiert und Alternativen herausgearbeitet. Die Regierung und die sie unterstützenden Fraktionen begründen und rechtfertigen dabei öffentlich ihre Maßnahmen – die Oppositionsfraktionen stellen ihre Auffassungen unmittelbar gegenüber.

Damit soll die Öffentlichkeit erreicht werden, für die stellvertretend Presse-, Rundfunk- und Fernsehjournalistinnen und -journalisten anwesend sind. In diesem Sinne werden im Plenum auch „Fensterreden“ gehalten: Das Plenum dient dabei als Fenster des Parlaments zur Öffentlichkeit.

Die Abstimmung

Der Hessische Landtag trifft seine Entscheidungen (zum Beispiel Gesetzesbeschlüsse, Wahl der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten) durch Mehrheitsbeschluss. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, in besonderen Fällen aber auch durch Aufstehen vom Platz. Der Landtagspräsident stellt dabei die Fragen so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. Ist für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben, so überprüft der Landtagspräsident am Ende der Abstimmung, ob diese Mehrheit erreicht wurde. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Lesetipp:

Ackermann, Paul; Becker, Horst; Feick, Jürgen u. a.: Grundwissen Politik. Stuttgart 2002.



Eine Plenarsitzung des Hessischen Landtags im alten Plenarsaal

Bis zur Eröffnung der Abstimmung kann eine Fraktion auch eine namentliche Abstimmung fordern. Dabei werden die Mitglieder des Landtags namentlich aufgerufen. Alle Anwesenden müssen mit ja oder nein antworten oder bekannt geben, dass sie sich der Stimme enthalten.

Viel Arbeit geschieht im Hintergrund

Nicht selten kommt es vor, dass viele Abgeordnetenbänke leer bleiben oder sich im Laufe der Plenarsitzung leeren. Deswegen wird den Abgeordneten oft vorgeworfen, sie seien uninteressiert und kämen ihren Pflichten nicht nach.

Doch die Abwesenheit einzelner Personen ist nicht auf mangelndes Interesse zurückzuführen. Viele Abgeordnete erledigen in dieser Zeit andere wichtige Aufgaben:

- ☐ Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Ministerien, Behörden, Interessensvertreterinnen und -vertretern,
- ☐ Gespräche mit Besucherinnen und Besuchern (zum Beispiel Schulklassen, Gruppen aus dem Wahlkreis),
- ☐ Studium von Unterlagen und Besprechungen zur Information und Vorbereitung auf Plenarsitzungen oder auch für eigene Redebeiträge im Parlament,
- ☐ Arbeit für den Wahlkreis.

5262

Hessischer Landtag · 16. Wahlperiode · 76. Sitzung · 20. September 2005

Präsident Norbert Kartmann:
Frage 462, Herr Abg. Rhein.

Boris Rhein (CDU):
Ich frage die Landesregierung:
Ist nach ihrer Kenntnis im geltenden Strafrecht ein eigener Straftatbestand enthalten, der die Zwangsverheiratung unter Strafe stellt?

Präsident Norbert Kartmann:
Herr Justizminister Dr. Wagner.

Dr. Christean Wagner, Minister der Justiz:
Herr Abg. Rhein, das geltende Strafrecht enthält derzeit keinen eigenen Straftatbestand, der die Zwangsverheiratung unter Strafe stellt.

Präsident Norbert Kartmann:
Zusatzfrage, Frau Kollegin Hölldobler-Heumüller.

Margaretha Hölldobler-Heumüller (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Herr Justizminister, stimmen Sie mir zu, dass es sich dabei eher um einen Fall von Gesetzessystematik handelt? Denn bisher ist die Zwangsverheiratung als ein besonders schwerer Fall der Nötigung strafbar, wie es die Bundesregierung festgelegt hat.

Präsident Norbert Kartmann:
Herr Justizminister.

Dr. Christean Wagner, Minister der Justiz:
Frau Kollegin, ich halte diese Frage für völlig berechtigt. Ich sage Ihnen aber, ich finde es richtig, dass das Land Baden-Württemberg eine Bundesratsinitiative unternommen hat, um einen eigenen Straftatbestand in das Strafrechtbuch aufzunehmen. Denn auf diese Art und Weise kann eine genaue eigenständige Definition der Zwangsverheiratung stattfinden. Dies haben wir in § 240 des Strafrechtbuches nicht. Deshalb finde ich, dass aus Gründen der rechtspolitischen Demonstration, aber auch aus Gründen der Klarheit der Strafbarkeit von Zwangsverheiratung ein solcher eigenständiger Straftatbestand ins Strafrechtbuch aufgenommen werden sollte.

Präsident Norbert Kartmann:
Zusatzfrage, Herr Abg. Rhein.

Boris Rhein (CDU):
Herr Staatsminister, ist Ihrer Darlegung zu entnehmen, dass dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht? Und wenn ich das noch hinzufügen darf: Ist es das Verlockende an dem Gesetzentwurf, den Baden-Württemberg eingebracht hat, dass darin auch eine zivilrecht-

liche Seite enthalten ist, die in § 240 des Strafrechtbuches – der Nötigung – eben nicht enthalten ist?

Präsident Norbert Kartmann:
Herr Minister der Justiz.

Dr. Christean Wagner, Minister der Justiz:
Herr Abg. Rhein, ich stimme Ihrer Bewertung ausdrücklich zu, dass die Aufnahme eines eigenständigen Straftatbestandes in das Strafrechtbuch dringend erforderlich ist. Deshalb – ich wiederhole mich – ist auch die Gesetzesinitiative durch das Land Baden-Württemberg Hessen unterstützt, dringend erforderlich.

Präsident Norbert Kartmann:
Zusatzfrage, Herr Abg. Dr. Jürgens.

Dr. Andreas Jürgens (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Herr Minister, wie stellen Sie sich zu der Tatsache, dass in Deutschland gelebt haben, ins Ausland gehen und dort zwangsverheiratet wurden? Ist es möglich, die Möglichkeit zu eröffnen, um diese Situationen?

Präsident Norbert Kartmann:
Herr Minister der Justiz.

Dr. Christean Wagner, Minister der Justiz:
Herr Abgeordneter, zunächst eine klare Definition im Strafrechtbuch. Ich unterstreiche, dass die Sicherheit der Betroffenen sichergestellt werden muss, die sicherstellen, dass sie nicht strafrechtlich bestraft werden.

Präsident Norbert Kartmann:
Frage 463, Frau Abg. Apel.

Elisabeth Apel (CDU):
Ich frage die Landesregierung:
Handelt es sich bei den in der Statistik der Hochwasser betroffenem Bereich der Hochwasser im Sinne des Gewässerschutzgesetzes?

Präsident Norbert Kartmann:
Herr Minister der Justiz.

Regie nach festen Regeln PRÄSIDIUM UND ÄLTESTENRAT

Der Landtagspräsident ist der höchste Repräsentant des Hessischen Landtags und damit Vertreter aller Abgeordneten. Er bildet gemeinsam mit Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern der Fraktionen das Präsidium des Landtags. Bei der Führung der parlamentarischen Geschäfte wird der Präsident vom Ältestenrat unterstützt.

Als oberster Repräsentant des Landtags leitet der Präsident die Plenarsitzungen, wobei er sich mit den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten in der Sitzungsleitung abwechselt. Darüber hinaus ist der Präsident auch Chef der Kanzlei des Hessischen Landtags, einer Parlamentsverwaltung mit ca. 160 Beschäftigten. Als Dienstherr übt er die Dienstaufsicht aus und verwaltet die gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten. Ihm stehen außerdem Hausrecht und Polizeigewalt im Landtagsgebäude zu. Nur er darf zum Beispiel darüber entscheiden, ob Staatsanwaltschaft oder Polizei die Räume des Landtags durchsuchen oder etwas beschlagnahmen dürfen. Nach außen vertritt der Präsident den Landtag. Zu seinen Aufgaben zählen aber auch die Eröffnung von Ausstellungen, der Empfang von Besuchergruppen, die Leitung von Fachtagungen, die Wahrnehmung von Einladungen sowie Reden zu öffentlichen Anlässen.

„Meine Damen und Herren, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich eröffne die 24. Plenarsitzung. – Ich glaube, ich warte ein bisschen, bis Sie alle sitzen. Kostenloses Sitzen im Hessischen Landtag, das sollten Sie nutzen.“
(Plenarprotokoll 16/24, S. 1493, 82. Sitzung am 17.12.2003)



Das Präsidium des Hessischen Landtags

Am 11. Oktober 2005 wurde Sarah Sorge zur Vizepräsidentin gewählt. Sie ersetzt die ausgeschiedene Vizepräsidentin Evelin Schönhut-Keil (1. Reihe, unten rechts)



Das Präsidium

Zur Unterstützung der vielfältigen Aufgaben des Präsidenten stehen ihm die Mitglieder des Präsidiums zur Seite. Es beschließt über die inneren Angelegenheiten des Landtags. Insbesondere stellt das Präsidium den Entwurf des Haushaltsplanes für den Landtag fest und bestimmt über die Verwendung der Räume im Landtagsgebäude. Zudem wird das Präsidium nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz bei der Aufstellung von Frauenförderplänen, Auswahlentscheidungen und Widerspruchsangelegenheiten beteiligt.

Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Schriftführerinnen und Schriftführern und weiteren Abgeordneten, deren Zahl der Landtag festlegt. Diese insgesamt 19 Mitglieder sind nicht die Ältesten unter den Abgeordneten. Vielmehr entsenden die Fraktionen aus ihren Reihen erfahrene Abgeordnete, darunter ihre Parlamentarischen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer. Sie sind die „Chefunterhändler“ ihrer Fraktionen und sorgen im Ältestenrat dafür, dass deren Interessen im Parlamentsalltag berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Ältestenrats unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Führung der parlamentarischen Geschäfte. Dabei soll zwischen den Fraktionen eine Verständigung über den Arbeitsplan des Landtags herbeigeführt werden. Das betrifft vor allem die Festlegung der Tagesordnung und den Ablauf der Plenarsitzungen. Kommt es im Plenum zu Streit und Auslegungsfragen über die Handhabung der Geschäftsordnung, wird die Sitzung unterbrochen und der Ältestenrat einberufen. Dieser versucht, eine Verständigung zwischen den Fraktionen zu erreichen und beschließt dann darüber, ob und wann die Sitzung fortgesetzt wird.



Sitzungsplan für die Woche vom 12. bis 16. September 2005

VZ AL I

Montag, 12.09.2005	09.00 h	Gespräch mit amerikanischen Journalisten (Atlantik-Brücke e.V.)	115 S	
	10.00 h	Vorstandssitzung der Vereinigung ehemaliger Abg.	115 S	
	10.00 h	Landespersonalkommission	118 S	
	10.00 h	Landespressekonferenz	307 W	
	10.30 h	SPD-Fraktionsvorstand	705 W	
	11.00 h	Besprechung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	116 K	
	11.00 h	Pressekonferenz Sozialministerium	307 W	
	13.00 h	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktionsvorstand	116 K	
	Dienstag, 13.09.2005	09.00 h	SPD Arbeitskreis Medien	504 W
		09.00 h	CDU-Fraktionsvorstand	230 M
09.15 h		Vorprüfungskommission	705 W	
10.30 h		CDU-Fraktionssitzung	Kleiner Saal	
10.30 h		SPD-Fraktionssitzung	510 W	
10.30 h		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktionssitzung	116 K	
10.30 h		FDP-Fraktionssitzung	318 K	
11.00 h		Pressekonferenz Landeselternbeirat	307 W	
13.00 h		Pressekonferenz CDU	307 W	
13.00 h		Untersuchungsausschuss 16/1	230 M	
13.30 h		CDU Arbeitskreis UFV/Haushalt	115 S	
13.30 h		CDU Arbeitskreis WKA	118 S	
14.00 h		SPD Arbeitskreis Innen	504 W	
14.00 h		SPD Arbeitskreis Sozialpolitik	607 W	
14.00 h		SPD Arbeitskreis Wirtschaft	705 W	
15.00 h		Ältestenrat anschließend Präsidium	Kleiner Saal	
15.00 h		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktionsvorstand	116 K	
16.00 h		CDU Arbeitskreis Soziales	118 S	
16.00 h	SPD Arbeitskreis Staatsmodernisierung	504 W		



Gerhard Mester/CCC, www.c5.net

C I P O S

Lese-Tipp:

Mit Rätseln und Lückentexten informiert das „Grundgesetz für Einsteiger und Fortgeschrittene“ über die Grundrechte und Grundlagen des Rechtsstaates sowie über die Wege politischer Willensbildung. Es kann bei der Bundeszentrale für politische Bildung online bestellt werden unter www.bpb.de (Publikationen/Thema im Unterricht)

Internet-Tipp:

Die Fraktionen im Hessischen Landtag:

CDU: www.cdu-fraktion-hessen.de

SPD: www.spd-fraktion-hessen.de

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: www.gruene-fraktion-hessen.de

FDP: www.fdp-hessen.de

Das Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Hessischen Landtag (Hessisches Fraktionsgesetz) kann nachgelesen werden unter www.hessischer-landtag.de (Rechtsgrundlagen)

Zentrum der politischen
Willensbildung

DIE FRAKTIONEN

In einer Fraktion schließen sich Abgeordnete zusammen, die derselben politischen Partei oder einer Parteiengemeinschaft angehören. Die Fraktionen haben das Recht zur parlamentarischen Initiative.

Um eine Fraktion bilden zu können, müssen sich mindestens fünf Abgeordnete zusammentun. Für die praktische Parlamentsarbeit ist es von großer Bedeutung, ob man als Abgeordnete bzw. als Abgeordneter einer Fraktion angehört oder nicht. Denn einer Fraktion als Gruppe stehen mehr Rechte zu als einer oder einem einzelnen Abgeordneten. So können bestimmte Maßnahmen nur von einer Fraktion oder der Anzahl von Abgeordneten, die der Mindeststärke einer Fraktion entspricht, eingeleitet werden. Dies gilt zum Beispiel für das Einbringen von Gesetzentwürfen, von Großen Anfragen, aber auch für Personenvorschläge für die Besetzung von bestimmten Ämtern.

Die Arbeit der Fraktionen

Diese Rechte verweisen auf die besondere Rolle, die Fraktionen im parlamentarischen Geschehen spielen. Die Hauptaufgabe der Fraktion besteht darin, Initiativen wie Gesetze, Anträge, Berichtsanträge, Große und Kleine Anfragen sowie Entscheidungen, Beschlüsse und Stellungnahmen für die Ausschussarbeit und die Plenardebatte vorzubereiten und festzulegen. Dazu bilden die Fraktionen Arbeitskreise, in denen die anstehenden Themenbereiche im Detail vorberaten werden. Diese geben für die Beschlussfassung in der Fraktion Empfehlungen ab. Die eigentliche parteiinterne politische Auseinandersetzung und Meinungsbildung findet demnach in den Fraktionen und ihren Arbeitskreisen statt.

Durch Mehrheitsbeschluss wird die Linie festgelegt, mit der die Fraktion im Plenum und in den Ausschüssen auftritt. In der Plenardebatte werden dann die unterschiedlichen Standpunkte, die inner-

halb der Fraktion in den Vorberatungen vorhanden waren, meistens nicht mehr sichtbar. Denn jede Fraktion ist bestrebt, einheitlich und geschlossen aufzutreten.

Zwischen Gewissensfreiheit und Fraktionsdisziplin

Die einzelnen Abgeordneten befinden sich beim Bestreben der Fraktionen, geschlossen aufzutreten, gelegentlich in einem Wissenskonflikt: Einerseits sind sie Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind bei ihren Entscheidungen nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden, sondern nur ihrem Gewissen verpflichtet. Auf dieses Recht können sie sich auch gegenüber ihrer eigenen Fraktion berufen.

Andererseits sind sie Mitglieder und Vertreterinnen und Vertreter ihrer Partei. Um entscheidungs- und handlungsfähige Mehrheiten zu erlangen und so ihre Ziele im Parlament zu verwirklichen, müssen sie als parlamentarische Gemeinschaft geschlossen auftreten.

Von der Öffentlichkeit wird diese Fraktionsdisziplin (= einheitliche Stimmabgabe) oft als Fraktionszwang und somit als rechtlich unzulässiges politisches Druckmittel angesehen.

Doch die Abgeordneten halten sich freiwillig an die Abstimmungsdisziplin, da sie nur gemeinsam etwas erreichen können. Bei Abstimmungen in wichtigen Wissensfragen werden die Abgeordneten in der Regel von der Fraktionsdisziplin entbunden.

Politische Macht BRAUCHT KON

In einer modernen Demokratie muss politische Macht kontrolliert werden können. Das ist Aufgabe des Parlaments.

Regierungs- und Oppositionsfraktionen lösen diese Aufgaben im Parlament auf unterschiedliche Weise. Die Opposition ist bestrebt, die Regierung und die sie tragenden Mehrheitsfraktionen zu kritisieren und aus ihrer Sicht bessere Vorschläge zu machen. Dadurch kann sie die Politik der Regierung beeinflussen. Gleichzeitig will sich die Opposition den Wählerinnen und Wählern als Alternative, besonders im Hinblick auf die nächste Wahl, anbieten, um dann die Regierung ablösen zu können.

Die Mehrheitsfraktionen dagegen haben kein Interesse, „ihre“ Regierung öffentlich zu kritisieren. Sie sind bestrebt, die Erfolge der Regierungspolitik darzustellen und die Entscheidungen der Regierung nach außen zu vertreten. Intern finden aber auch hier kritische Auseinandersetzungen über das Regierungshandeln und auf diese Weise effiziente parlamentarische Kontrolle statt.

„In der Demokratie ist die Frage, wie Herrschaft ausgeübt wird, unlöslich mit der Notwendigkeit verbunden, Herrschaft zu kontrollieren. Kontrolle soll helfen, Willkür zu verhindern und das Recht zu stärken. Darin hat die Gewaltenteilung und die gegenseitige Kontrolle ihren Sinn.“

Staatsminister a. D. Ludwig Metzger, Ansprache beim Festakt im Plenarsaal des Hessischen Landtags aus Anlass des 25. Jahrestages des Inkrafttretens der Verfassung des Landes Hessens, 1.12.1971.

Instrumente der parlamentarischen Kontrolle

Für die Kontrolle der Regierung und Verwaltung stehen den Abgeordneten des Hessischen Landtags verschiedene Mittel zur Verfügung.

1. Anträge sollen die Landesregierung zu einem bestimmten Handeln auffordern oder den Landtag zu einer Stellungnahme veranlassen.
2. Berichtsanhträge fordern die Landesregierung auf, in Ausschüssen Bericht zu erstatten, zum Beispiel über ihr Verhalten im Bundesrat. Sie dienen auch dazu, vertrauliche Gegenstände zu behandeln. Anträge können nur von einer Fraktion oder mindestens fünf Abgeordneten gestellt werden.
3. Große Anfragen befassen sich mit Problemen, die von besonderer politischer Bedeutung sind. Damit wird die Landesregierung aufgefordert, innerhalb von drei Monaten über den angesprochenen Sachverhalt einen schriftlichen Bericht zu erstatten, um darüber im Plenum eine Debatte zu führen. Eine Große Anfrage kann nur von mindestens fünf Abgeordneten bzw. einer Fraktion an die Landesregierung gerichtet werden.
4. Kleine Anfragen beinhalten grundsätzliche Fragen von geringerem Umfang oder sprechen einzelne landespolitisch bedeutsame Probleme an. Die Landesregierung antwortet schriftlich darauf. Es erfolgt keine Erörterung im Plenum. Kleine Anfragen können von jedem Abgeordneten gestellt werden.
5. Mit einem Auskunftsersuchen kann sich jedes Mitglied des Landtags an die Landesregierung wenden, um in einer Angelegenheit von örtlichem Interesse eine Auskunft zu erbitten.
6. Mündliche Fragen betreffen Einzelprobleme, die über ein örtlich begrenztes Interesse hinausgehen sollen. Sie werden zu Beginn der jeweils ersten Sitzung in einer Plenarwoche im Rahmen einer Fragestunde in knapper Form gestellt und von Mitgliedern der Landesregierung kurz beantwortet. Alle Abgeordneten können bis zu zwei mündliche Fragen pro Fragestunde stellen. Jeweils zwei Zusatzfragen der Fragestellerin bzw. des Fragestellers und zwei weitere Zusatzfragen von anderen Abgeordneten sind möglich.



Lese-Tipp:

Das Lexikon „Pocket Politik – Demokratie in Deutschland“ erklärt alle wichtigen politischen Begriffe. Es kann bei der Bundeszentrale für politische Bildung online bestellt werden unter www.bpb.de (Publikationen/Pocket)

TROLLE

7. Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann die Präsidentin oder der Präsident das Wort zu einer Kurzintervention (Zwischenruf) von höchstens zwei Minuten erteilen. Die Rednerin oder der Redner darf hierauf noch einmal antworten. Diese Antwort darf zwei Minuten nicht überschreiten.

8. Aktuelle Stunden befassen sich mit aktuellen landespolitischen Geschehnissen, die sich kurzfristig, d. h. nach der Sitzung des Ältestenrats, in der die Tagesordnung der Plenarsitzung festgelegt wurde, ereignet haben. Deswegen werden sie kurzfristig von einer Fraktion beantragt und auf die Tagesordnung am Anfang des letzten Plenarsitzungstages gelegt. Die Redezeiten sind jedoch begrenzt: Jede Abgeordnete oder jeder Abgeordnete darf nur einmal das Wort erhalten und höchstens fünf Minuten sprechen.

9. Untersuchungsausschüsse werden von Fall zu Fall vom Landtag eingesetzt, um ungeklärte Sachverhalte oder Missstände zu untersuchen. Wie Gerichte in Strafprozessen können Untersuchungsausschüsse Beweise erheben, Zeuginnen und Zeugen vernehmen und Akten einsehen.

Für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist ein Antrag von mindestens 22 Abgeordneten notwendig. Deshalb kann auch die Minderheit im Landtag ein solches Kontrollinstrument durchsetzen. Nach Abschluss der Untersuchungen erstellt der Ausschuss einen schriftlichen Bericht. Die Minderheit ist berechtigt, einen abweichenden Bericht zu erstellen.

10. Das Misstrauensvotum ist eine noch stärkere Maßnahme, die dem Landtag als Kontrollmittel zur Verfügung steht. Auf Antrag von mindestens einem Sechstel der Abgeordneten kann die Vertrauensfrage gestellt werden. Stimmt mehr als die Hälfte der Abgeordneten für den Antrag, der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten das Vertrauen zu entziehen, so muss diese oder dieser zurücktreten. Sollte es dem Landtag dann nicht gelingen, innerhalb von zwölf Tagen eine neue Regierung zu bilden und ihr das Vertrauen auszusprechen, ist der Landtag aufgelöst.

Beispiele für parlamentarische Initiativen

Anträge

- „Risiken der geplanten Landebahn Nordwest am Flughafen Frankfurt“
- „Gender Mainstreaming mit klaren Zielentscheidungen und umsetzungsorientiertem Controlling“
- „Ausbildungsplatzabgabe“

Berichtsanhträge

- „Einführung von Langzeitstudiengebühren in Hessen“
- „Gemeinsame Einwanderungs- und Asylpolitik der EU“
- „BSE-Kontrollen in Hessen“

Große Anfragen

- „Lage der Zeitungen in Hessen“
- „Kommunalleasinggeschäfte“
- „Jugendgewalt und Jugendkriminalität“

Kleine Anfragen

- „Windkraftanlagen in Hessen“
- „Querversetzung von Schülerinnen und Schülern“
- „Effektivere Strukturen für hessische Europapolitik“

Auskunftersuchen

- „Schulen mit Ganztagsangeboten im Kreis Bergstraße“
- „Sanierung der Bahntrassen Allendorf (Eder) – Battenberg (Eder) und Wallau – Breidenbach“
- „Ausbildung in der Migration“

Mündliche Fragen

- „Ich frage die Landesregierung: Ist ihr bekannt, ob es eine – und wenn ja welche – Versicherung gibt, die die Risiken für Landwirte beim Einsatz von Gentechnik versichert?“
- „Ich frage die Landesregierung: Wann ist mit der (zeitweiligen) Freigabe der dritten Standspur auf der A 3 zwischen Hanau und Obertshausen zu rechnen?“
- „Ich frage die Landesregierung: Wie hat sich die Zahl der Minijobs in Hessen seit der Neuregelung vom 1. April 2003 entwickelt?“

Aktuelle Stunden

- „Neuerliche Verzögerung beim Bau der JVA Hünfeld“
- „Lehrerinnen mit Kopftuch – nicht in Hessen!“
- „Unterricht sicherstellen statt Eltern beschimpfen“

Werkstätten des Parlaments

DIE AUSSCHÜSSE



Der Innenausschuss

Für die Bewältigung der vielfältigen politischen Sachfragen, mit denen sich der Landtag befasst, sind Spezialisten notwendig. Deswegen bildet das Parlament zu Beginn einer Wahlperiode Ausschüsse zu bestimmten Sachgebieten. Dort werden die vom Parlament überwiesenen Vorlagen beraten und für die abschließende Entscheidung im Plenum vorbereitet.

Die einzelnen Fraktionen benennen, entsprechend ihrer Stärke im Parlament, Mitglieder für die Ausschüsse. Die Zusammensetzung spiegelt somit die Mehrheitsverhältnisse des Landtags wider. Wegen der besonderen Bedeutung des Hauptausschusses werden seine Mitglieder jedoch nicht von den Fraktionen benannt, sondern auf Vorschlag der Fraktionen vom Landtag gewählt.

Man unterscheidet folgende Ausschüsse:

- ▣ Ständiger Ausschuss: Hauptausschuss
- ▣ Fachausschüsse
- ▣ Ständige Unterausschüsse
- ▣ Sonderausschüsse
- ▣ Untersuchungsausschüsse

Die Arbeitsweise der Ausschüsse

Die Hauptaufgabe der Ausschüsse besteht darin, die vom Parlament überwiesenen Vorlagen (Gesetzesentwürfe, Haushaltsplan, Anträge) in allen Einzelheiten zu beraten. Um notwendige Informationen einzuholen oder komplizierte Sachverhalte von verschiedenen Positionen zu beleuchten, führen die Ausschüsse auch Anhörungen durch. In diesen „Hearings“ werden Sachverständige, Interessenvertreterinnen und -vertreter oder sonstige Auskunftspersonen befragt und um Stellungnahmen gebeten. Falls erforderlich können die Ausschüsse zur Behandlung spezieller Fragen zusätzliche Arbeitsgruppen einsetzen oder in Delegationsreisen einzelne Auswirkungen und Problemlösungen vor Ort studieren. Auch können den Ausschüssen vom Landtag Gegenstände zur abschließenden Beratung überwiesen werden. In diesem Fall beschließen die Ausschüsse darüber in öffentlicher Sitzung. Ansonsten beraten sie in nichtöffentlicher Sitzung. Das Ergebnis dieser Ausschussberatungen mündet in einen Bericht und eine Empfehlung, die dem Plenum schriftlich vorgelegt wird. Darin wird der Gang der internen Diskussion dokumentiert und die daraus gezogene Schlussfolgerung der Ausschussmehrheit begründet. In den meisten Fällen beschließt das Plenum so, wie es der Ausschuss empfohlen hat. Denn zu diesem Zeitpunkt sind bereits alle Fragen weitgehend geklärt, die meisten Konflikte ausgetragen und denkbare Kompromisse ausgehandelt.

Nicht nur „Notparlament“

Nach der Verfassung soll der Hauptausschuss in Situationen, in denen ein ungewöhnlicher Notstand herrscht und das Parlament nicht zusammentreten kann, dessen Aufgaben übernehmen und die verfassungsmäßige parlamentarische Ordnung aufrechterhalten. Denkbar sind solche Situationen vor allem zwischen der Auflösung und dem Zusammentritt eines neu gewählten Landtags. Der Hauptausschuss ist außerdem zuständig für Immunitätsfragen und Medien- oder Bundesratsangelegenheiten, für die Beratung verfassungsrechtlicher oder verfassungspolitischer Fragen sowie für Themen, die aus Sicherheitsgründen vertraulich behandelt werden müssen.

Enquetekommissionen

Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachverhalte kann der Landtag Enquetekommissionen einsetzen (§ 55 Geschäftsordnung des Hessischen Landtags). So hat der Hessische Landtag mit Beschlüssen vom 8. Juli 2003 die Enquetekommission zur Reform der Hessischen Verfassung (Drucksache 16/264 zu Drucksache 16/42) und die Enquetekommission „Demographischer Wandel – Herausforderungen an die Landespolitik“ (Drucksache 16/305) eingesetzt. In intensiven Beratungen und öffentlichen Anhörungen erarbeiten die Mitglieder der Enquetekommissionen unter Hinzuziehung von Sachverständigen dann Handlungsvorschläge für das Parlament.

Lese-Tipp:

Kammer, Hilde; Bartsch, Elisabeth: Jugendlexikon Politik. Reinbek bei Hamburg 1995.

Internet-Tipp:

Tagesaktuelle Informationen über das Parlament und seine Verwaltung sowie über die Pressearbeit der Landtagsfraktionen gibt es unter www.hessischer-landtag.de Website der Landespressekonferenz Hessen www.lpk-hessen.de

Landtag und

ÖFFENTLICHE MEINUNG



Journalistinnen und Journalisten im Hessischen Landtag

Politik soll die politischen Meinungen der Bürgerinnen und Bürger in staatliche Entscheidungen verwandeln. Wie das geschieht, ist für die Öffentlichkeit nicht immer nachvollziehbar. Zu kompliziert sind viele Sachfragen, zu langwierig die Entscheidungswege. Die Arbeit der Medien hilft dabei, die Entscheidungsprozesse und Ergebnisse von Politik bekannt und verständlich zu machen.

Im Dialog zwischen den Volksvertreterinnen und Volksvertretern und der Bevölkerung spielen die Medien (Presse, Funk und Fernsehen, Informationsdienste im Internet) eine wichtige Rolle. Als Instrument der Politikvermittlung bieten sie den Abgeordneten die Möglichkeit, der Öffentlichkeit ihre Ziele und Entscheidungen zu vermitteln. Gleichzeitig nehmen die Medien, stellvertretend für die Öffentlichkeit, aber auch eine Kontrollfunktion wahr: Indem sie den Politikbetrieb beschreiben, kommentieren und interpretieren, bilden sie die Basis für die öffentliche Meinung und üben somit Einfluss auf die Politik aus. Die Kontrollfunktion kann aber nur dann sinnvoll ausgeübt werden, wenn die Journalistinnen und Journalisten die ganze Breite des öffentlichen Meinungsspektrums reflektieren. Denn nur eine Vielfalt

von Informations-Alternativen ermöglicht eine freie Meinungsbildung. Freie Medien bilden somit eine Grundlage für die öffentliche Meinung und sind unverzichtbarer Bestandteil eines demokratischen Rechtsstaates.

Die Arbeit der Pressestellen

Die Abläufe und Verfahren in einem Landesparlament sind in vielen

Die Pressestellen der Fraktionen sind die Verbindung zu den Medien. In täglich oft mehrmals erscheinenden Pressemitteilungen, in Pressekonferenzen mit den Fraktionsvorsitzenden bzw. mit den Sprechern der Fraktionen für die jeweiligen Fachthemen sowie in Interviews vermitteln sie die Stellungnahmen der Fraktionen zu den aktuellen landespolitischen und – soweit für das Land relevant – auch zu bundespolitischen Ereignissen.

Die Landespressekonferenz

Über die Aktivitäten im Landtag wird die Öffentlichkeit vor allem durch die Landespressekonferenz (Zusammenschluss der hessischen Journalisten, die über die Landespolitik berichten) informiert. Dort findet ein regelmäßiger Informations- und Meinungsaustausch zwischen den Repräsentanten und den Pressesprechern der Fraktionen bzw. der Landesregierung auf der einen und den landespolitisch tätigen Journalistinnen und Journalisten auf der anderen Seite statt.

Ein Landtagsbesuch

Den Hessischen Landtag kennen lernen und Politik live miterleben – das können Schulklassen während eines Landtagsbesuchs.

Weitere Informationen und Anmeldung:

Hessischer Landtag
Besucherdienst
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
Tel: 06 11 / 35 02 94
E-Mail: besucher@ltg.hessen.de

Fällen sehr kompliziert und nicht ohne weiteres zu verstehen. Demokratie aber braucht informierte Bürgerinnen und Bürger. Die parlamentarische Praxis der Öffentlichkeit und den Medien zu vermitteln, ist Aufgabe der Pressestelle des Hessischen Landtags und der Pressestellen der Fraktionen. Von der Pressestelle des Landtags werden in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen der Landtagsverwaltung Anfragen von Bürgern und Behörden beantwortet, Publikationen des Landtags entwickelt oder auch externe Präsentationen des Landtags, wie etwa während des jährlich stattfindenden Hessentags, vorbereitet. Die Pressestelle veröffentlicht Pressemitteilungen des Landtagspräsidenten und beantwortet Anfragen von Journalistinnen und Journalisten. Sie pflegt außerdem das Internetangebot des Landtags mit einer Fülle tagesaktueller Informationen über die Tätigkeit des Parlaments und seiner Verwaltung.



PRESEMITTEILUNG

2005-07-11 05/31

Schülerwettbewerb: 15 Jahre Hessen und Thüringen – Ein Traum wurde wahr

Erfurt/Wiesbaden – Gemeinsam mit der Vizepräsidentin des Thüringer Landtags Birgit Pelke hat Landtagspräsident Norbert Kartmann heute im Plenarsaal des Thüringer Landtags die Preisverleihung vorgenommen. Mit dem Fall der Mauer am 9. November 1989 war der Weg offen für ein freies, demokratisches und geeintes Deutschland. Eine beispiellose Partnerschaft und Freundschaft zwischen Hessen und Thüringen nahm ihren Anfang. Dieses Jubiläum bot für die Hessische und Thüringer Landeszentrale für politische Bildung und für den Hessischen und Thüringer Landtag den Anlass, zu einem gemeinsamen, länderübergreifenden Schülerwettbewerb unter dem Motto: „15 Jahre Hessen und Thüringen – Ein Traum wurde wahr“ einzuladen. Mit dem Wettbewerb soll an die Ursprünge der Kooperation von Hessen und Thüringen erinnert werden, sowie eine Bilanz der gemeinsamen Aufbauleitung gezogen und die beiden Bundesländer mit ihren politischen Strukturen und ihrem kulturellen Reichtum jungen Menschen näher gebracht werden.

Um diesen Austausch zu bekräftigen, erwartet die Preisträger als ersten Preis einen wöchiger Aufenthalt im benachbarten Bundesland, d. h. hessische SchülerInnen können sich über eine Reise nach Thüringen und Thüringer SchülerInnen über einen Aufenthalt in Hessen freuen. 25 Preisträger des 1. Preises sowie 25 Preisträger des 2. Preises werden

Der lange Weg EINES G E S E T Z

Gesetze beeinflussen die Lebensbedingungen des Einzelnen und des gesamten Volkes. Gesetze zu erlassen ist deswegen eine der wichtigen Aufgaben des Landtags.

Gesetze formulieren allgemein verbindliche Regelungen, die das Zusammenleben und das Verhalten der Menschen untereinander ordnen sollen; sie bestimmen Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger, sprechen Gebote und Verbote aus. Durch Gesetze wird auch das Handeln der Regierung und der Rechtsprechung gesteuert, denn beide Staatsgewalten sind nach der Verfassung an die Gesetze gebunden.

In parlamentarischen Demokratien ist das Recht und gegebenenfalls die Pflicht, Gesetze zu erlassen, den direkt gewählten Vertretungen des Volkes zugewiesen; in einigen Bundesländern, so auch in Hessen, unter bestimmten Bedingungen auch dem Volk (Volksbegehren). Ein Volksbegehren kommt zustande, wenn ein Fünftel der hessischen Wahlberechtigten es unterstützt. Ein solches Verfahren ist allerdings bisher noch nicht erfolgreich durchgeführt worden. Damit ein Gesetz im Wege des Volksbegehrens zugelassen werden kann, muss die Landesregierung die Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs prüfen.



16. Wahlperiode

HESSISCHER LANDTAG

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zukunftssicherungsgesetz

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 27. Oktober 2003 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 27. Oktober gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

A. Problem

Die anhaltende Konjunktur- und Strukturkrise sowie die verfehlten steuerpolitischen Weichenstellungen haben – verglichen mit der Finanzplanung 2002 – zu Einnahmeverminderungen in einer Größenordnung von rund 1,3 Mrd. € geführt. Ohne steuernde Eingriffe könnte die verfassungsmäßige Regelgrenze für die Nettoneuverschuldung im Haushalt für das Jahr 2004 nicht eingehalten werden.

B. Lösung

Mit der Operation "Sichere Zukunft" gelingt es dieser Entwicklung wirksam und nachhaltig entgegenzusteuern. Die im Rahmen dieser Operation eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen führen im Jahr 2004 zu einer Haushaltsentlastung von über 1.000 Mio. €. Der Entwurf des Zukunftssicherungsgesetzes enthält hierfür notwendige gesetzliche Grundlagen.

C. Befristung

Das Gesetz über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft. Soweit Änderungen bei anderen Gesetzen vorgenommen werden, unterliegen diese der Befristung der Stammgesetze.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzentwurf führt zu einer dauerhaften Entlastung des Landeshaushalts. Er schafft die Grundlage für die Erzielung allgemeiner Gebührenmehreinnahmen, von Verwaltungskostenbeiträgen Studierender (15 Mio. €) und entlastet den Landeshaushalt durch die Neustrukturierung des Sondervermögens "Wohnungswesen und Zukunftsinvestition" (3 Mio. €). Zudem werden durch die Einführung von Langzeit- und Zweitstudiengebühren Einnahmen in Höhe von 21,6 Mio. € erwartet. Der Gesetzentwurf führt auch bei den Kommunen zu höheren Gebühreneinnahmen. Die finanziellen Auswirkungen für das Jahr 2004 sind im Entwurf des Haushaltsplans 2004 enthalten.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Das Einbringen eines Gesetzentwurfs

Den Gesetzentwürfen, die im Hessischen Landtag beraten werden, liegt der politische Wille einer Fraktion oder der Regierung zugrunde, bestimmte Sachverhalte zu regeln oder eine bestehende Regelung zu verändern („novellieren“).

Die Mehrzahl der Gesetze wird von der Landesregierung eingebracht. Sie will damit die politischen Ziele, die die regierungstragende Mehrheit vor der Wahl im Wahlprogramm formuliert hat, verwirklichen. Da sie durch die Regierungsfraktion oder die Regierungsfractionen über die Mehrheit im Parlament verfügt, gelingt ihr dies auch in der Regel. Hingegen ist die Opposition für die Durchsetzung ihrer Vorstellungen auf Stimmen der Mehrheitsfraktion angewiesen. Zudem hat es die Regierung leichter, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, da ihr für die Fülle von notwendigen Informationen in den Ministerien eine große Zahl von Fachleuten zur Verfügung steht.

Die Verabschiedung eines Gesetzes

Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident überweist einen eingebrachten Gesetzentwurf zur ersten Beratung („Lesung“) an das Plenum. Gesetzentwürfe werden in mindestens zwei Lesungen beraten. Eine dritte Lesung ist erforderlich bei Entwürfen zu

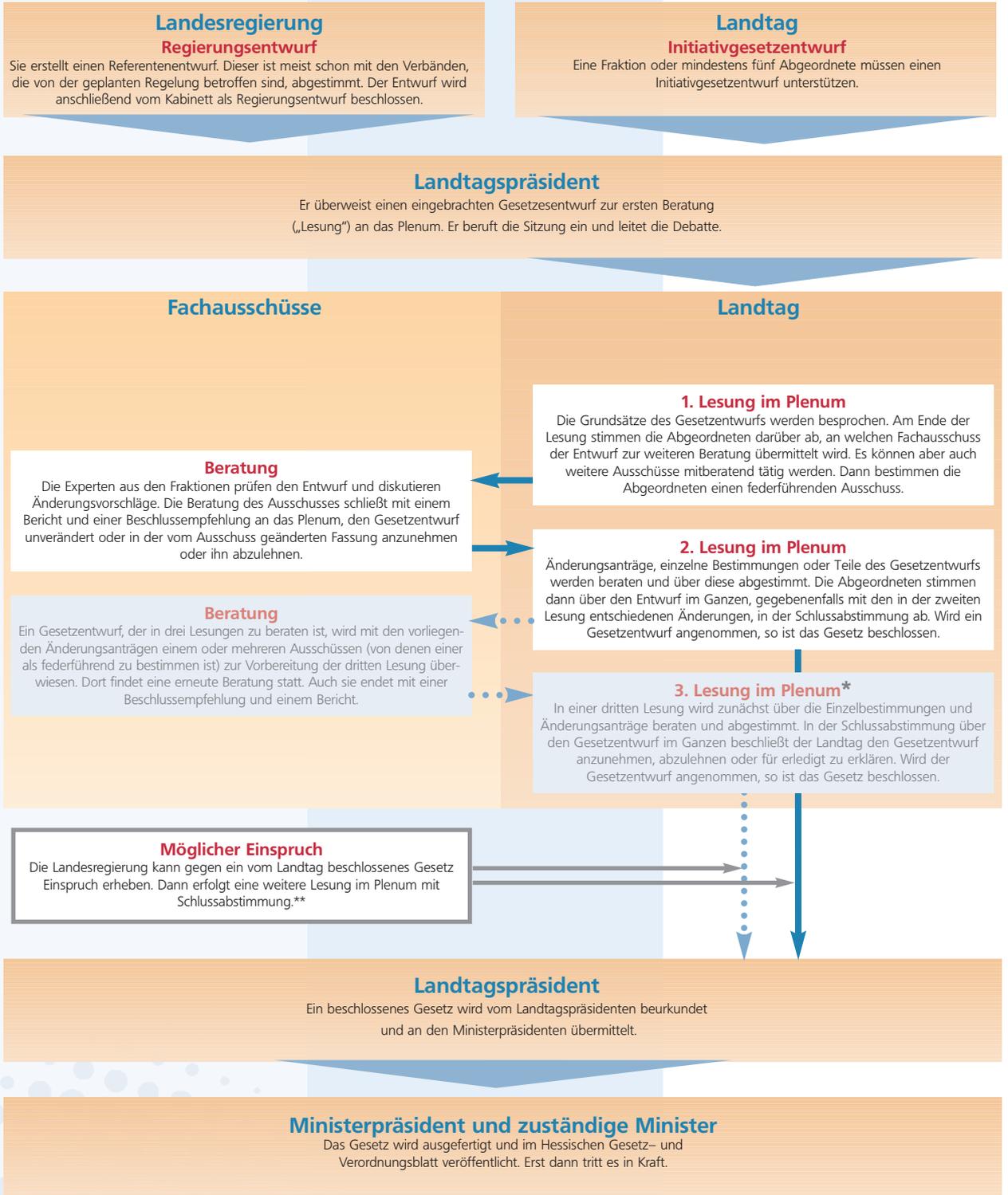
- Haushaltsgesetzen und
- verfassungsändernden Gesetzen
- oder wenn dies von einer Fraktion vor der Schlussabstimmung in zweiter Lesung gefordert wird.

Der Landtag kann einen Gesetzentwurf nach jeder Lesung ablehnen oder für erledigt erklären. In diesem Fall findet keine weitere Lesung statt.

Internet-Tipp:

Interessantes rund um das Thema Politik in Hessen gibt es bei der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung unter www.hlz.hessen.de

Die Entstehung eines Landesgesetzes



*3. Lesung regelmäßig bei Entwürfen für Haushaltsgesetze und verfassungsändernden Gesetzen, im Übrigen auf Verlangen einer Fraktion

**Absolute Mehrheit erforderlich

Der Haushalt DAS „MILLIARDE“

Die Haushaltsdebatte ist ein Höhepunkt der parlamentarischen Auseinandersetzung. Immerhin geht es um ein zentrales Thema: wofür wie viel Geld ausgegeben wird. Aber es wird auch grundsätzlich diskutiert: Die Regierung rechtfertigt ihre Politik. Die Opposition übt Kritik.

Als Haushalt bezeichnet man den Plan, in dem die Regierung alle voraussichtlichen Einnahmen und die geplanten Ausgaben aufschreibt. Die Ausgaben müssen dabei durch die Einnahmen ausgeglichen sein. Der Haushaltsplan bildet demnach die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung eines Landes. Er ist entsprechend der Aufgabenverteilung der Landesregierung (Ministerien, Ressorts) in Einzelpläne unterteilt.

Das „Königsrecht“ des Parlaments

Das Parlament entscheidet darüber, wofür wie viel Geld ausgegeben wird. Dieses „Budgetrecht“ ist eines der ältesten und entscheidenden Rechte des Parlaments und gleichzeitig die stärkste Kontrollmöglichkeit gegenüber der Regierung. Man nennt es deshalb auch „Königsrecht“. Denn diese ist bei ihren Ausgaben an die Zustimmung der Volksvertreterinnen und -vertreter gebunden. Das verlangt, dass die Regierung bis ins Einzelne offen legt, welche Vorhaben geplant und welche Ausgaben vorgesehen sind. Der Haushaltsplanentwurf ist demnach eine Art Regierungsprogramm in „Euro und Cent“. Die einzelnen Ausgabebezeichnungen stellen Mosaiksteine dar, die zusammengefügt die beabsichtigte Regierungspolitik ergeben. Mit der Entscheidung über nüchterne Zahlen sind daher auch oft grundsätzliche politische Auseinandersetzungen verbunden.

In der Praxis hat der Landtag jedoch nur beschränkten Einfluss auf den Umfang und die Gestaltung des Haushalts. Denn von den Gesamtausgaben des Landes stehen ca. 80 Prozent von vornherein fest. Sie müssen für Löhne, Gehälter und verpflichtende Sachausgaben vorgesehen werden. Nur die restlichen 20 Prozent stehen zur Debatte und können in den Beratungen und Beschlüssen umgeschichtet werden.

Einnahmen

Lohn- und veranlagte Einkommensteuer	5.490
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	750
Körperschaftsteuer	920
Steuern vom Umsatz	3.850
Sonstige Steuern	2.364
Übrige Einnahmen	7.708

darunter:
Gebühren, Geldbußen,
Zuweisungen vom Bund
und Gemeinden, Neuverschuldung

Ohne Finanzplanung keine zielgerichtete Politik

Der Haushalt wird jeweils für ein Jahr aufgestellt und vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein förmliches Gesetz festgestellt. Die vom Landtag bewilligte Höhe der einzelnen Ausgaben darf nur in unvorhergesehenen und unabsehbaren Situationen überschritten werden und nur mit Zustimmung des Finanzministers. Sollten sich Einnahmen oder Ausgaben wesentlich verändern, so muss vom Landtag ein Nachtragshaushalt beschlossen werden.

Neben dem Haushaltsplan beschließt die Landesregierung auf Vorschlag der Finanzministerin oder des Finanzministers eine mittelfristige Finanzplanung. Sie soll offen legen, welche Ausgaben die Regierung in dem mittelfristigen Zeitraum von fünf Jahren für unbedingt

Internet-Tipp:

Mit vielen Informationen präsentiert sich die Hessische Landesregierung unter www.hessen.de

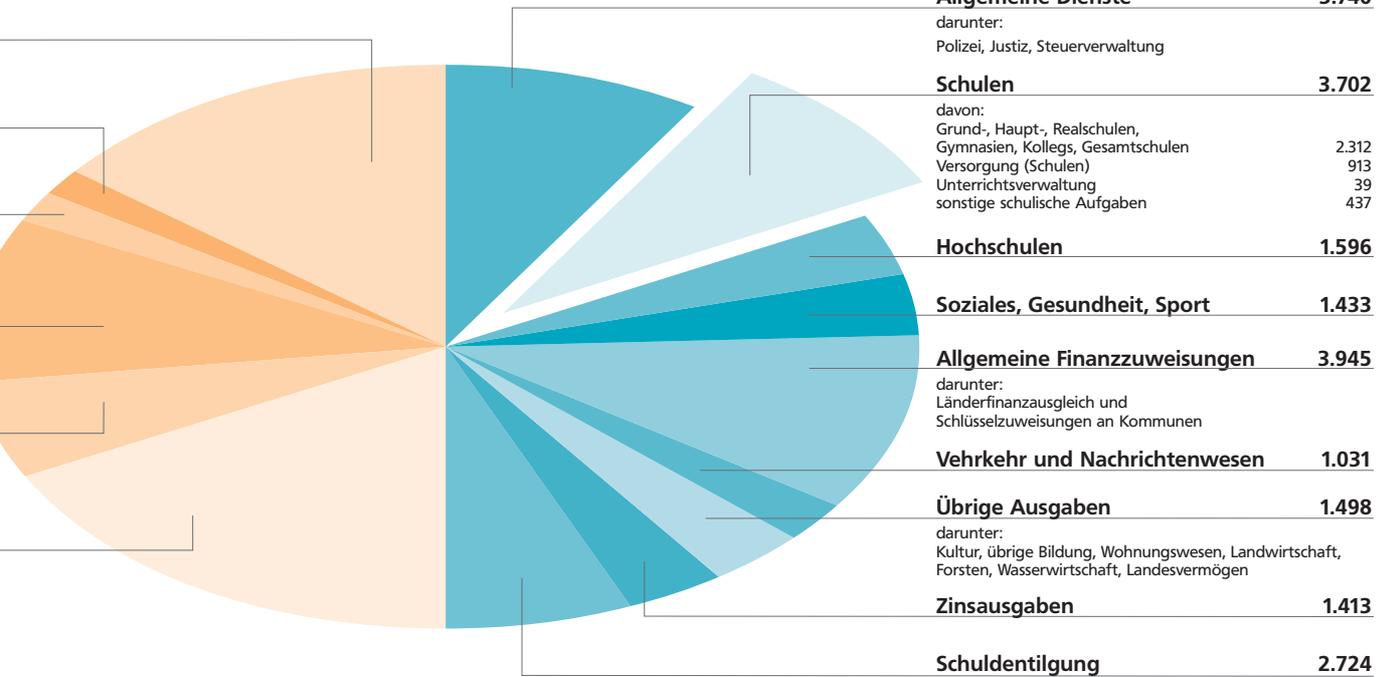
NDING"

Hessischer Landeshaushalt 2005

Gesamt 21.082 Mio. Euro

Ausgaben

- in Mio. Euro -



notwendig erachtet und wie diese durch Einnahmen ausgeglichen werden sollen. Mit diesem Plan sollen auch eine gesamtwirtschaftliche Planung und eine bessere Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ermöglicht werden.

Der Landtag bewilligt nicht nur den Landeshaushalt, sondern überprüft nach Abschluss eines Haushaltsjahres auch die Haushaltsrechnung des Landes Hessen. Dies geschieht auf der Grundlage der Bemerkungen des Landesrechnungshofes und der Stellungnahme der Landesregierung zu diesen Bemerkungen. In der Haushaltsrechnung wird über die Gelder, die die Regierung und die ihr nachgeordneten Verwaltungsbehörden im abgelaufenen Kalenderjahr eingenommen bzw. ausgegeben haben, Rechenschaft abgelegt. Sie ist die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung durch den Hessischen Landtag.

Demokratie braucht aktive BÜRGERINNEN UND

Politische Beteiligung heißt nicht nur alle fünf Jahre zur Wahl zu gehen. Dazu gehört auch die Bereitschaft, für Interessen einzutreten, die nach Ansicht der Betroffenen politisch nicht ausreichend vertreten sind.

Das Grundgesetz und die Hessische Verfassung bieten für die Mitwirkung und Mitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger einen rechtlichen Rahmen.

In Parteien mitarbeiten

„Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen...“

(§ 2 Abs. 1 Parteiengesetz)

Parteien organisieren und gestalten politisches Handeln.

Dies geschieht auf vielfältige Weise:

- Sie bündeln Zielsetzungen und Meinungen unterschiedlichster Richtung und bringen Interessen der Bevölkerung zur Sprache.
- Sie nehmen zu Sachfragen Stellung und entwerfen Programme, um auf die Meinung der oder des Einzelnen und der Öffentlichkeit Einfluss zu nehmen.
- Sie stellen Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden sowie für das Europaparlament auf.
- Sie versuchen, politische Entscheidungen in Parlament und Regierung zu beeinflussen und sind bestrebt, politische Ämter und damit Verantwortung zu übernehmen.

Interessierten Bürgerinnen und Bürgern bieten sie die Möglichkeit, politisch aktiv zu werden und mitzuarbeiten. Der innere Aufbau einer Partei muss deshalb demokratisch gestaltet sein. Satzung und Programme, regelmäßige Wahlen, die Gliederung in Gebietsverbände (Bundespartei, Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Ortsverband) sollen innerparteiliche Demokratie gewährleisten.

Auf Mitgliederversammlungen können Parteimitglieder an der innerparteilichen Willensbildung mitwirken, indem sie Einfluss auf programmatische Äußerungen (zum Beispiel Wahlprogramme) oder die Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten, etwa für den Hessischen Landtag, nehmen.

Sich in Verbänden organisieren

Verbände sind Zusammenschlüsse von Personen, die gemeinsame, zum Beispiel wirtschaftliche, soziale, berufsständische oder kulturelle Interessen haben und diese gegenüber Parteien, Parlament und Regierung vertreten. Sie versuchen im Interesse und zum Vorteil ihrer Mitglieder, Einfluss auf politische Entscheidungen zu nehmen. Dies kann geschehen durch:

- Gespräche mit Abgeordneten und Behörden,
- Einflussnahme auf die Massenmedien und die öffentliche Meinungsbildung (Stellungnahmen, Erklärungen),
- Durchführung von Protestveranstaltungen (etwa Demonstrationen),

Die Mitwirkung an der politischen Meinungsbildung durch die Verbände ist ausdrücklich erwünscht. Deswegen sieht auch die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags die Anhörung von Interessenvertreterinnen und -vertretern in öffentlichen Ausschusssitzungen vor.

Klagen

Hessische Bürgerinnen und Bürger können ihre Rechte vor Gericht erstreiten. Hierfür gibt es u. a. folgende Möglichkeiten:

- **Hessischer Staatsgerichtshof**
Wer seine Grundrechte durch Entscheidungen von hessischen Behörden, Gerichten oder des Hessischen Landtags verletzt sieht, kann sich an den Staatsgerichtshof wenden. Dieser „oberste Hüter“ der Verfassung entscheidet auch, ob Gesetze und Verordnungen mit der Verfassung vereinbar sind.
- **Verwaltungsgericht**
Wer sich durch eine Entscheidung oder eine Unterlassung einer Behörde in seinen Rechten benachteiligt fühlt, kann vor den hessischen Verwaltungsgerichten klagen.
- **Verbandsklage**
Die anerkannten Naturschutzverbände haben in Hessen ein besonderes Klagerecht bei den Verwaltungsgerichten gegen Eingriffe in Natur und Landschaft.

BÜRGER

CIPOS

Internet-Tipp:

Die Website der Ehrenamtskampagne der Hessischen Landesregierung enthält vielfältige Informationen rund um das Ehrenamt.

www.gemeinsam-aktiv.de

Die wichtigsten Möglichkeiten, sich an der Gestaltung des öffentlichen Lebens zu beteiligen

- In Beiräten und anderen öffentlichen Ämtern mitarbeiten
- Wählen
- In Parteien mitwirken
- Mit anderen ein Volksbegehren in die Wege leiten
- In Verbänden und Interessengruppen mitwirken
- Eingaben, Petitionen, Beschwerdebriefe schreiben
- Von dem Recht auf Klagen Gebrauch machen
- Sich an Unterschriftenaktionen beteiligen

informieren
eigene Meinung zum Ausdruck bringen
sich beteiligen
organisieren
aktiv werden
gegen bestimmte Projekte wenden

- Sich in Selbsthilfegruppen und anderen Organisationen (Umwelt-, Menschenrechtsgruppen) engagieren
- In Bürgerinitiativen mitwirken
- Bürgerversammlungen, Bürgeranhörungen besuchen
- In offenen Briefen oder Leserbriefen auf Missstände hinweisen
- Sprechstunden von Abgeordneten wahrnehmen
- Demonstrieren

Bürgerinitiativen

In Bürgerinitiativen schließen sich Menschen zusammen, die sich ihrer Meinung nach gegen zum Beispiel soziale, kulturelle, wirtschaftliche, ökologische oder andere politische Fehlentwicklungen und Missstände wenden oder auf sie aufmerksam machen wollen. Durch öffentlichkeitswirksame Aktionen wollen sie Behörden sowie Politikerinnen und Politiker auf Versäumnisse und Gefahren hinweisen und auf politische Entscheidungen einwirken. Sie werden häufig bei Problemen der unmittelbaren Umgebung, so in Fragen der Stadt- und Regionalplanung (Wohnen, Verkehr, Stadtsanierung), im Bildungs- und Freizeitbereich (Schulen, Kindergärten, Spielplätze) und für den Umwelt- und Naturschutz aktiv.

Jung und engagiert in Hessen

Das Land Hessen verleiht regelmäßig einen Förderpreis für freiwilliges Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit. Unter dem Motto „Chatten, schreiben, senden – Jugend in allen Medien aktiv“ präsentierten zahlreiche Jugendliche ihre medienpädagogischen Initiativen und Aktivitäten. Eine Auszeichnung erhielt die Jugendgruppe „Jugendnetz-Wetzlar“ der katholischen Domgemeinde Wetzlar für ihren Internetauftritt www.jugendnetz-wetzlar.de. Dort berichten sie zum Beispiel über Politik, Schule und Ausbildung, Toleranz und Lifestyle. Ein Austausch mit anderen Jugendlichen findet vor allem in Themenforen und Themenchats statt. Einzelne Stadtteile und Jugendeinrichtungen sind dafür miteinander vernetzt. Außerdem können eigene Artikel verfasst und auf der Internetseite veröffentlicht werden. Das Jugendnetz entstand im Rahmen des Bundesprogramms „Jugend für Toleranz und Demokratie – gegen Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Antisemitismus“ und wird seitdem fortgeführt.



Der Internetauftritt der Jugendgruppe „Jugendnetz-Wetzlar“

VOM RECHT, ANTRÄGE ZU STELLEN

und sich zu beschweren

Das Recht der Bürgerinnen und Bürger, sich mit Eingaben (Petitionen) direkt an das Parlament zu richten, gehört zu den grundlegenden Wesensmerkmalen einer parlamentarischen Demokratie.

Das Petitionsrecht ist verfassungsrechtlich verankert (Art. 16 Hessische Verfassung, Artikel 17 Grundgesetz) und verpflichtet die Volksvertretungen, sich mit solchen Eingaben zu befassen. In der Regel werden Petitionen durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags dem Petitionsausschuss – in bestimmten Fällen auch einem anderen zuständigen Ausschuss – zugewiesen oder, wenn der Landtag nicht zuständig ist, an die entsprechende Stelle weitergeleitet. Nicht behandelt werden Petitionen, die in schwebende Gerichtsverfahren eingreifen oder auf eine Änderung von Gerichtsurteilen abzielen. Der Hessische Landtag kann in unterschiedlicher Weise über Petitionen entscheiden. Sie können zum Beispiel:

- der Landesregierung mit der Bitte überwiesen werden, die Petentin oder den Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten,
- an die Landesregierung zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder als Material weitergeleitet werden,
- nach Prüfung der Sach- oder Rechtslage oder mit der Beschlussfassung über einen Gesetzentwurf für erledigt erklärt werden,
- wenn dem Anliegen der Bürgerin oder des Bürgers Rechnung getragen worden ist, für erledigt erklärt werden,
- an den Deutschen Bundestag oder an andere Landesparlamente überwiesen werden,
- für ungeeignet zu einer sachlichen Behandlung erklärt werden. Der Petitionsausschuss kann Bürgerinnen und Bürger im Einzelfall helfen:
- dadurch, dass er die zuständigen Behörden dazu motiviert, vorhandene Ermessensspielräume zu nutzen,

Lese-Tipp:

Welche Bedeutung das Grundrecht für die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Schranken dieses Grundrechts haben, zeigen die Themenblätter „Grundrechte: Meine Freiheit, deine Freiheit“.

Sie können bei der Bundeszentrale für politische Bildung online bestellt werden unter www.bpb.de (Publikationen/Thema im Unterricht)

„... haben wir gelernt, dass sie [die Demokratie], trotz aller Anstrengungen, sie erneuern und stärken zu wollen, niemals vollendet ist, dass sie immer verbesserungswürdig bleibt und deshalb immer nur die zweitbeste Staatsform ist, weil es die beste nicht gibt. Und genau diese Einsicht ist es, die im „Bewusstsein und in der Freude des Volkes lebendig“ sein und bleiben muss: Im Bewusstsein, dass Demokratie immer verbesserungsbedürftig ist und in der Freude, dass sie immer auch verbesserungsfähig ist durch die, die sie verantworten. Und das sind wir alle!“

Dr. Dr. Hildegard Hamm-Brücher, Ansprache beim Festakt im Staatstheater Wiesbaden, aus Anlass des 50. Jahrestages des Inkrafttretens der Verfassung des Landes Hessen am 1.12.1996.

- dadurch, dass er in direkten Verhandlungen mit den zuständigen Gebietskörperschaften bzw. Behörden und den Betroffenen gemeinsam kreative Lösungen entwickelt,
- dadurch, dass Verwaltungshandeln einer erneuten Kontrolle unterworfen wird.

Beispiel einer Petition

Bitte um Unterstützung hinsichtlich eines über die Landesgrenzen hinaus geltenden Semestertickets

Mit ihrer Eingabe wollten die Petenten erreichen, dass das Semesterticket der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main auch in den an das Gebiet des Rhein-Main-Verkehrsverbundes angrenzenden Bahnhöfen und Bushaltestellen im bayrischen Landkreis Aschaffenburg Gültigkeit hat.

Die Petenten begründeten ihr Anliegen damit, dass für viele Studentinnen und Studenten aus den an das Land Hessen grenzenden bayrischen Kommunen die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität der nächst gelegene Studienort sei. Viele Studentinnen und Studenten aus Bayern müssten deshalb monatlich ca. 50 € bezahlen, um wenige Haltestellen über die Landesgrenze weiterfahren zu dürfen, während das Semesterticket knapp 110 € pro Semester kostet.

Die Eingabe konnte mit dem Beschluss, die Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, die Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten, abgeschlossen werden, da das zuständige Ministerium dem Landtag mitgeteilt hat, dass der Rhein-Main-Verkehrsverbund einer Ausweitung der Gültigkeit des Semestertickets der Universität Frankfurt am Main auf den Bereich Aschaffenburg positiv gegenüber steht und alle in seiner Kompetenz stehenden Maßnahmen in die Wege geleitet hat.



Bitte um Feststellung des Merkzeichens „aG“

Mit seiner Eingabe bat der schwer behinderte Petent um Feststellung des Merkzeichens „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), um auf den mit dem Rollstuhlfahrsymbol gekennzeichneten Parkplätzen parken zu dürfen. Er begründete dies damit, dass er aufgrund seiner Beinprothese das Knie nicht mehr

anwinkeln könne und deshalb seine Fahrtür beim Ein- und Aussteigen vollständig geöffnet sein müsse. Der Petent beschwerte sich insbesondere darüber, dass durch das Versorgungsamt seit 1991 keine medizinische Beurteilung erfolgt sei.

Die Überprüfung der Angelegenheit durch den Hessischen Landtag ergab, dass im Rahmen des gleichzeitig von dem Petenten gegen den ablehnenden Bescheid des Versorgungsamtes geführten Widerspruchsverfahrens seine Akte durch den ärztlichen Dienst

geprüft wurde. Danach liegen die Voraussetzungen für die Feststellung des Merkzeichens „aG“ nunmehr vor. Dem Anliegen des Petenten konnte damit Rechnung getragen und die Petition im Hessischen Landtag positiv abgeschlossen werden.



Das Bürgerforum „Mitreden über Europa“ wurde von der Europäischen Kommission, Vertretung in Deutschland, und dem Europäischen Parlament, Informationsbüro in Deutschland, am 2. Dezember 2003 im Hessischen Landtag veranstaltet.

H e s s e n –

MITTEN IN EUROPA

Die Landtage werden auch in einem vereinten Europa eine eigenständige und gewichtige Rolle spielen. Aber ein länderübergreifender politischer und wirtschaftlicher Zusammenschluss macht eine neue Aufgabenverteilung zwischen den politischen Institutionen erforderlich.

Das Bundesland Hessen ist schon heute eng mit Europa verbunden. Mehr als die Hälfte des hessischen Exports geht in die Länder der Europäischen Union. Die Region Rhein-Main mit dem Frankfurter Flughafen ist die Drehscheibe des europäischen Verkehrsnetzes. Hessen ist ein zentrales Transitland in Europa. Die Ansiedlung der Europäischen Zentralbank in Frankfurt unterstreicht den Stellenwert, den die hessische Metropole für die europäische und die Weltwirtschaft hat.

Das Ziel „Europäische Union“ ist im Hessischen Landtag unumstritten. Alle Fraktionen unterstützen und fördern den europäischen Gedanken und die europäische Einigung. In diesen Prozess sollen dabei in besonderem Maße spezifische Traditionen, kulturelle Eigenschaften sowie demokratische Gepflogenheiten des Bundeslandes Hessen eingebracht und gesichert werden. Den Bedürfnissen hessischer Bürgerinnen und Bürger nach regionaler Identität und nach Überschaubarkeit in europäischen Angelegenheiten soll Rechnung getragen werden.

Europa der Regionen

Übereinstimmung herrscht unter den Abgeordneten deshalb darin, für die Länder und Regionen größere Mitwirkungsrechte in den europäischen Entscheidungsabläufen durchzusetzen. Angestrebt wird ein Europa mit föderalen Strukturen in dem die Eigenständigkeit der Länder gesichert ist („Europa der Regionen“).

Das bedeutet: Was in den Gemeinden, den Landkreisen und Ländern entschieden werden kann, soll auch dort entschieden werden. Was deren Möglichkeiten überschreitet, aber von den Einzelstaaten geregelt werden kann, braucht die europäische Gemeinschaft nicht zu beschäftigen. Was aber grenzüberschreitende Maßnahmen erfordert, vom Umweltschutz bis zur Anerkennung von Schul- und Berufsabschlüssen, das muss von europäischen Institutionen geregelt werden.

Europaausschuss im Hessischen Landtag

Der Hessische Landtag hat einen Europaausschuss geschaffen, der sich mit allen Fragen zur Europäischen Union intensiv beschäftigen soll. In dieser Maßnahme kommt die gewachsene Bedeutung der Europäischen Union für die hessische Landespolitik sowie der Wille nach parlamentarischer Mitwirkung in den Angelegenheiten Europas zum Ausdruck. Die Interessen der hessischen Bürgerinnen und Bürger können so über ihre Abgeordneten in die hessische Europapolitik einfließen.

Europaausschuss im Hessischen Landtag

Der Europaausschuss des Hessischen Landtags berät alle Fragen der politischen Entwicklung im Zusammenhang mit der Europäischen Union, die Auswirkungen auf das Land Hessen haben. Er bereitet die Willensbildung des Landtags in diesen Fragen vor.

Da die Entscheidungen der Europäischen Kommission in viele Politikbereiche hineinwirken, die auf Länderebene relevant sind, ist die Spannweite der Themen sehr weit. Er ist ein Querschnittsausschuss, in dem viele Initiativen gemeinsam mit anderen Ausschüssen beraten werden.

Europäische Schulprojekte in Hessen

Europa, das bedeutet auch die finanzielle Förderung von länderübergreifenden Projekten, zum Beispiel im Bildungsbereich. So wirkt die Elly-Heuss-Schule in Wiesbaden an einem internationalen Schulwettbewerb „Europa von Schule zu Schule“ mit, der aus Mitteln der Europäischen Kommission gefördert wird. Die Jugendlichen sollen sich mit Gleichaltrigen in anderen europäischen Ländern über ihre Erfahrungen mit Europa austauschen. Weitere Partner des Projektes sind Schulen aus den italienischen Provinzen Emilia-Romagna, Forlì-Cesena und Ravenna, Regionen aus Ungarn und Österreich sowie der Rheingau-Taunus-Kreis in Hessen.

Der Hessische Landtag lud im April 2004 Schülerinnen und Schüler einer preisgekrönten italienischen Schule zu einer Präsentation ihrer Ergebnisse in den Plenarsaal des Landtags ein. Landtagspräsident Norbert Kartmann diskutierte mit den Jugendlichen zum Thema „Was bringt uns Schülerinnen und Schülern Europa?“





POLITIK FÜR UNS

Inhalt

Unser Land – unsere Politik

Gemeinsam sind sie stark

Demokratischer Neubeginn

So kommt man in den Hessischen Landtag

Räderwerk der Demokratie

Abgeordnete im Porträt

Die Arbeit der Abgeordneten

Rundgang durch den Hessischen Landtag

Parlament live

Regie nach festen Regeln – Präsidium und Ältestenrat

Zentrum der politischen Willensbildung – die Fraktionen

Politische Macht braucht Kontrolle

Werkstätten des Parlaments – die Ausschüsse

Landtag und öffentliche Meinung

Der lange Weg eines Gesetzes

Der Haushalt – das „Milliardending“

Demokratie braucht aktive Bürgerinnen und Bürger

Vom Recht, Anträge zu stellen und sich zu beschweren

